

Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen

MARKUS MEUMANN UND RALF PRÖVE

Die Auflösung des Problems, wie es möglich wäre, daß Deutschland kein Staat sei und doch ein Staat sei, ergibt sich (dadurch) sehr leicht, daß es ein Staat ist in Gedanken und kein Staat in der Wirklichkeit, daß Formalität und Realität sich trennt, die leere Formalität dem Staat, die Realität aber dem Nichtsein des Staates zugehört.
(Georg Wilhelm Friedrich Hegel 1801/02)¹

Unter den großen historiographischen Meistererzählungen des 19. Jahrhunderts ist die vom Staat ganz unzweifelhaft die erfolgreichste.² Herrschaftsbeziehungen werden in Politik- und Geschichtswissenschaften bis heute vorwiegend in die Gussform des Staatsbegriffs gebracht und nahezu ausschließlich in dieser beschrieben, kategorisiert und somit begreifbar gemacht. Fast scheint es, als stünde keine andere adäquate Begrifflichkeit zur Verfügung, um Herrschaftsverhältnisse und die Ausübung von Macht in komplexen Strukturen von Gruppen oder Gesellschaften zu beschreiben oder überhaupt nur zu verstehen³, wengleich dazu immer wieder Anläufe unternommen worden sind und durchaus auch alternative Begriffsvorschläge vorliegen.

Historiker und historisch arbeitende Politologen und Staatsrechtler, die sich für die Ordnung und die Regeln menschlicher Gemeinschaften in vergangenen Zeiten interessieren, bedienen sich bei ihrer Arbeit zwangsläufig des ihnen in ihrem eigenen situativen Kontext zur Verfügung stehenden und von diesem geprägten Begriffsinventars. Dies hat unweigerlich zur Folge, dass sie bei ihren Forschungen vorwiegend zu solchen Ergebnissen gelangen, die durch das bereits vor dem Forschungsprozess fest stehende begriffliche Instrumentarium begünstigt werden, während abweichende Befunde, die sich mittels der vorhandenen Begrifflichkeit nicht oder nur unzureichend be-

¹ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Die Verfassung des Deutschen Reiches, hrsg. von Georg Mollat, Stuttgart 1935, S. 46.

² Vgl. Matthias Middell u. a., Sinnstiftung und Systemlegitimation durch historisches Erzählen. Überlegungen zu Funktionsmechanismen von Repräsentationen des Vergangenen, in: dies. (Hrsg.), *Comparativ* 10 (2000), Heft 2: Zugänge zu historischen Meistererzählungen, S. 7-35.

³ Vgl. dazu Hans Boldt u. a., Staat und Souveränität, in: Otto Brunner u. a. (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde, Stuttgart 1972–1997, hier Bd. 6, 1990, S. 1-154.

schreiben lassen, tendenziell leichter gewichtet oder ignoriert werden. Anders gesprochen: der (stets zeit- und kontextgebundene) Begriff kreierte den Befund – ein grundlegendes und letztlich auch nie gänzlich zu überwindendes Erkenntnisproblem, das Historiker zudem mit Wissenschaftlern anderer Disziplinen teilen. Die Einsicht in diese Zusammenhänge hat in der Geschichtswissenschaft seit den 1960er Jahren die methodisch-reflexive Kritik in zunehmendem Maß von den Quellen auf die Begriffe gelenkt und zuletzt einer epistemologisch orientierten Wissenschaftsgeschichte Auftrieb gegeben.⁴

Freilich sind Historiker nicht nur grundsätzlich mit dem skizzierten heuristischen Problem konfrontiert – nicht selten tragen sie selbst durch problematische Begriffsbildungen aktiv zu dessen Verstärkung bei, gehören zu den erfindungsreichsten Schöpfern suggestiver Beschreibungskategorien. Ob der *Personenverbandsstaat*⁵ oder der *Lehnstaat*⁶ des Mittelalters, der *Halbstaat*⁷, der *Konfessionsstaat*⁸ oder der *Finanzstaat*⁹ des 16., der *frühmoderne Fürstenstaat*¹⁰ des 17. oder der *Militär- und Beamtenstaat*¹¹ des 18. Jahrhunderts, um nur willkürlich einige Beispiele zu nennen – immer werden nur vordergründig begriffliche Neuprägungen in die Forschung eingeführt. Im Kern handelt es sich jedoch durchweg um Varianten eines ubiquitären Staatsbegriffes, der letztlich auf die Vorstellungswelten und Wertesysteme des 19. Jahrhunderts zurückgeht.¹²

Zwar versuchten bereits Autoren der früheren Neuzeit wie Machiavelli, Hobbes, Bodin, Locke, Pufendorf und andere, allgemeingültige Aussagen über den „Staat“ zu

⁴ Als Meilenstein dieses methodenkritischen Paradigmenwechsels gilt das von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck herausgegebene Lexikon *Geschichtliche Grundbegriffe* (1972–1997). Freilich hindern der durchweg ausladende Umfang und die hochgradige Verästelung der meisten Artikel die Historiker in der praktischen Forschung daran, einen ähnlich differenzierten Umgang mit ihren Arbeitsbegriffen zu pflegen oder auch nur deren Bedeutungswandel nachzuvollziehen. Zu den methodischen Schwierigkeiten der Begriffsgeschichte vgl. Hans Erich Bödeker (Hrsg.), *Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte*, Göttingen 2002.

⁵ Theodor Mayer, *Der Staat der Herzöge von Zähringen* [1935], in: ders. (Hrsg.), *Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze*, Lindau u. a. 1958, S. 350–365; Theodor Mayer, *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 159 (1939), S. 457–487. Vgl. dazu auch Gerd Althoff, *Verwandte, Freunde und Getreue*, Darmstadt 1990, S. 5–7.

⁶ Otto Hintze, *Staatenbildung und Verfassungsentwicklung* [1902], in: Gerhard Oestreich (Hrsg.), *Staat und Verfassung*, Göttingen 1962, S. 34–51, hier S. 35.

⁷ Johannes Kunisch, *Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime*, Göttingen 1986, 2. Aufl. 1999, S. 85.

⁸ Heinz Schilling, *Höfe und Allianzen. Deutschland 1648–1763*, Berlin 1994, S. 140.

⁹ Gerhard Oestreich, *Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches*, München 1986 (Original Stuttgart 1970), S. 15.

¹⁰ Vgl. Schilling, *Höfe und Allianzen* (wie Anm. 8), S. 139 f.

¹¹ Otto Hintze, *Die Hohenzollern und ihr Werk*, Berlin 1915, S. 280.

¹² Vgl. dazu Reinhard Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“. Probleme und Perspektiven der Forschung, in: Rudolf Vierhaus (Hrsg.), *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne. Studien zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, Göttingen 1992, S. 48–74, hier S. 55–59.

treffen; sie bedienten sich dabei allerdings der zeitgenössischen Begrifflichkeit wie „res publica“ oder „Reich“ bzw. „Reichs-Staat“ und machten aus der Gegenwärtigkeit ihrer Einsichten und deren Abhängigkeit von aktuellen politischen Ereignissen und persönlicher Lebenserfahrung kein Hehl (Bodin, Hobbes).¹³ Dagegen begriff sich das 19. Jahrhundert selbst als Vollendung der Menschheitsentwicklung. Voraussetzung dafür war ein zugleich säkulares wie auch heilsgeschichtlich fundiertes Geschichtsverständnis: erst die Einführung einer teleologischen Perspektive, die die Zeitgenossen glauben ließ, sie seien endlich auf der Zielgeraden des nunmehr verweltlichten historischen Prozesses angelangt, erlaubte es, die Erscheinungsformen früherer historischer Epochen als Vorstufen der eigenen Entwicklung zu sehen.¹⁴ Gerade weil sich das 19. Jahrhundert also geschichtlich herleitete, leugnete es – wie die sich als *modern* verstehende Neuzeit insgesamt – tendenziell die eigene Historizität.¹⁵ Eben darin aber liegt die weit über das oben beschriebene grundsätzliche Problem wissenschaftlicher Begriffsbildung hinaus weisende Suggestivität der Denkfiguren des 19. Jahrhunderts und der von diesen abgeleiteten Begrifflichkeit, die vielfach bis heute unser Denken und Schreiben über geschichtliche Zusammenhänge prägen¹⁶: Sie implizieren durchweg einen geradlinigen, gleichermaßen sinnhaltigen wie erkennbaren historischen Verlauf, was auch in den vielfältigen, stets Zielgerichtetheit suggerierenden „-ismen“ des 19.

¹³ Boldt u. a., Staat und Souveränität (wie Anm. 3), S. 12-18; Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 106-124.

¹⁴ Zur heilsgeschichtlichen Grundstruktur der Geschichtsphilosophie des 19. Jahrhunderts siehe ausführlich Karl Löwith, Weltgeschichte und Heilsgeschehen, 4. Aufl., Stuttgart 1961, und Wilhelm Kamlah, Utopie, Eschatologie, Geschichtsteologie. Kritische Untersuchungen zum Ursprung und zum futurischen Denken der Neuzeit, Mannheim u. a. 1969. Zur Wiederbelebung der Lehre Joachims von Fiore von den drei Zeitaltern bei Schelling siehe Wilhelm Schmidt-Biggemann, Philosophia perennis. Historische Umriss abendländischer Spiritualität in Antike, Mittelalter und Früher Neuzeit, Frankfurt/M. 1998, S. 702-733. Zur Aktualität teleologischer Geschichtsvorstellungen vgl. Alexander Demandt, Endzeit-Prophetien, in: ders., Zeit und Unzeit. Geschichtsphilosophische Essays, Köln u. a. 2002, S. 230-239, bes. S. 234 f., sowie Markus Meumann, Zurück in die Endzeit, oder: Ist die Moderne das Tausendjährige Reich Christi? Beobachtungen zum Verhältnis von heilsgeschichtlicher und säkularer Zukunftserwartung in der Neuzeit, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52 (2004), S. 407-425.

¹⁵ Dies zeigt sich bereits daran, dass allein sprachlich keine Vorstellung einer geschichtlichen Zukunft nach der Moderne zur Verfügung steht. Der Begriff „Postmoderne“, der diese Leerstelle eine Zeitlang zu füllen schien, ist indes nur eine Scheinlösung, da er nur im Bezug auf die Moderne denkbar ist und nun seinerseits nicht ablösbar scheint, es sei denn durch eine „Post-Postmoderne“. Siehe dazu Alice Pechriggl, Postmoderne als Epoche in der Moderne? Zur Dialektik von Nachträglichkeit und programmatischer Antizipation einer un/möglichen Epochalisierung, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 2/2001 (NeuZeit, hrsg. von Brigitta Baader-Zaar und Christa Hämmerle), S. 79-95. Zum Selbstverständnis der Neuzeit siehe Reinhart Koselleck, Wie neu ist die Neuzeit?, in: ders., Zeitschichten. Studien zur Historik, Frankfurt/M. 2000, S. 225-239, sowie zur Enthistorisierung Alexander Demandt, Geschichtslosigkeit, in: ders., Zeit und Unzeit (wie Anm. 14), S. 190-212.

¹⁶ Siehe dazu Manfred Hettling, Geschichte als Lehrmeisterin der „Persönlichkeit“?, in: Werner Freitag (Hrsg.), Halle und die deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, Halle 2002, S. 65-77.

Jahrhunderts zum Ausdruck kommt, am deutlichsten vielleicht beim Kommunismus Marx-Engelscher Prägung.¹⁷

Im Falle des Staatsbegriffes erlaubte es dessen idealtypische bzw. heilsgeschichtliche Aufladung den durchweg staatsnahen Historikern und Staatsrechtlern des 19. Jahrhunderts nicht nur, die eigene Staatsform als abschließende Stufe der historischen Entwicklung zu deklarieren – und damit auch politisch zu legitimieren –, sondern sie auch als interpretatorisches Leitbild für frühere Phasen des historischen Entwicklungsprozesses wie auch für dessen weiteren Verlauf in alle Zukunft festzuschreiben.¹⁸ Auf diese Weise prägten die Implikationen des 19. Jahrhunderts das Staatsverständnis nicht nur retrospektiv, sondern gleich auch für die Zukunft – und damit bis weit in das 20. Jahrhundert auch die Sicht der Nachgeborenen auf die Gesamtheit ihrer eigenen Vergangenheit, mochte diese nun zeitlich vor oder nach dem 19. Jahrhundert liegen.

Erst durch die Abkehr vom Staat als historischem Subjekt, die angesichts der negativen Erfahrungen mit Diktatur und Weltkrieg und unter dem Einfluss der breiten Bürgerrechtsbewegung in der westlichen Welt seit den späten 1960er Jahren auch in der deutschen Geschichtswissenschaft allmählich vollzogen wurde, erschien es überhaupt denkbar, Herrschaftsbeziehungen in anderen Kategorien wahrzunehmen – eine Entwicklung, die mit dem sich ankündigenden Ende des 20. Jahrhunderts, der Überwindung des ebenfalls in Ideologien des 19. Jahrhunderts wurzelnden weltpolitischen Dualismus und der damit einhergehenden Übertragung von Souveränität an überstaatliche Organisationen beträchtlichen Auftrieb erhalten hat.¹⁹ Ein Beispiel für diesen zunächst nur zögerlich einsetzenden Prozess ist die in den letzten Jahrzehnten Schritt für Schritt erfolgte Neubewertung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, das von der Mehrzahl der Historiker nicht länger als defizitäres Staatswesen, sondern vielmehr als überstaatliche Organisationsform verstanden wird und damit aus den Bedürfnissen unserer aktuellen Zeit heraus eine überwiegend positive Würdigung erfährt.²⁰ Über-

¹⁷ Die heilsgeschichtlich-teleologische Struktur des Kommunismus betont auch Demandt, *Endzeit-Prophetien* (wie Anm. 14), S. 235.

¹⁸ Die heilsgeschichtliche Fundierung des Staates geht insbesondere auf Hegel zurück, vgl. Georges Minois, *Geschichte der Zukunft: Orakel, Prophezeiungen, Utopien, Prognosen*, Düsseldorf u. a. 1998, S. 533-537, sowie Boldt u. a., *Staat und Souveränität* (wie Anm. 3), S. 31-40. Eine weitere religiöse Aufladung erfuhr der Staatsbegriff dann bei den sogenannten Linkshegelianern von Feuerbach bis Marx, vgl. ebd., S. 41 ff.

¹⁹ Vgl. dazu Heinhard Steiger, *Geht das Zeitalter des souveränen Staates zu Ende?*, in: *Der Staat* 41 (2002), S. 331-357. Ansatzweise auch schon Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt* (wie Anm. 13), S. 61.

²⁰ Siehe dazu Heinz Duchhardt, *Perspektivenwechsel. Das Alte Reich als politischer Organismus*, in: *Historische Zeitschrift* 268 (1999), S. 673-680; Anton Schindling, *Kaiser, Reich und Reichsverfassung 1648–1806. Das neue Bild vom Alten Reich*, in: Olaf Asbach u. a. (Hrsg.), *Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin 2001, S. 25-54. Den aktuellen Forschungsstand rekapituliert auch Matthias Schnettger (Hrsg.), *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat: das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz 2002.

haupt hat die zunehmende Infragestellung des Staatsbegriffs in den vergangenen 20 Jahren gerade für die frühe Neuzeit eine Reihe von Befunden zu Tage gefördert, angesichts derer sich die Herrschaftsbeziehungen dieser rückblickend einseitig entweder als „Ancien Régime“ oder aber als „Frühe Moderne“ verstandenen Epoche nicht mehr oder doch nur unzureichend mit der herkömmlichen, am Staatsverständnis des 19. Jahrhunderts orientierten Begrifflichkeit beschreiben lassen. Schließlich liegen neuerdings erste Anregungen für alternative Beschreibungskategorien vor, die sich allerdings noch nicht verfestigt haben und – so unsere These – erst noch etablieren müssen bzw. einer Erprobungs- oder Experimentierphase bedürfen, wozu im folgenden einige Überlegungen vorgestellt werden.

Dass die Diskussion über die adäquate Beschreibung frühneuzeitlicher Herrschaftsbeziehungen an Fahrt gewinnt und somit einer näheren Einlassung wert ist, zeigen eindrucksvoll zwei wissenschaftliche Debatten, die unlängst mit Vehemenz und teils auch persönlicher Schärfe geführt wurden: der Streit zwischen Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling auf der einen und Georg Schmidt auf der anderen Seite um den Staatscharakter des 1806 untergegangenen Heiligen Römischen Reiches²¹, der einen inhaltlichen Vorlauf in der Auseinandersetzung um die politische Bedeutung des Westfälischen Friedens hatte²², sowie die schon seit Mitte der 1990er Jahre sehr viel breiter geführte Debatte um den sogenannten „Absolutismus“, die nach Deutschland nun auch Frankreich und Österreich erfasst hat.²³ Dass letztere nun ihrerseits erst jüngst noch einmal an Zuspitzung gewonnen hat, nachdem der Absolutismusbegriff schon Mitte der 1990er Jahre zu Grabe getragen schien, zeigt noch einmal in aller Deutlichkeit, wie schwer es fällt, sich von den hergebrachten Beschreibungskategorien und liebge-

²¹ Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806*, München 1999; Heinz Schilling, *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches*, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377-395; Wolfgang Reinhard, *Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum. Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 29 (2002), S. 338-357. Eine Darstellung der Positionen sowie weiterführende Debatten versammelt jetzt der Band von Schnettger, *Imperium Romanum* (wie Anm. 20).

²² Martin Tabatschek, *Wieviel tragen Superlative zum historischen Erkenntnisfortschritt bei? Anmerkungen zum Beitrag von Johannes Burkhardt "Das größte Friedenswerk der Neuzeit". Der westfälische Frieden in neuer Perspektive (GWU 10/98)*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 50 (1999), S. 740-747; Paul Münch, *1648 – Notwendige Nachfragen*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 47 (1999), S. 329-333; Johannes Burkhardt, *Über das Recht der Frühen Neuzeit, politisch interessant zu sein. Eine Antwort an Martin Tabatschek und Paul Münch*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 50 (1999), S. 748-756.

²³ Zum Stand der Debatte in Deutschland siehe weiter unten. Zu Frankreich Fanny Cosandey, Robert Descimon, *L'absolutisme en France. Histoire et historiographie*, Paris 2002; zu England Peter Wilson, *Absolutism in Central Europe*, London 2000; am Beispiel der Habsburgermonarchie hat im Februar 2003 eine Tagung die *Leistungen und Grenzen des Absolutismus-Paradigmas* einer Revision unterzogen, vgl. dazu den über die Mailinglist H-Soz-u-Kult versendeten Tagungsbericht von Alexander Schunka vom 10. Februar 2003 (dokumentiert unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=185>, 2. Februar 2004).

denen Denkweisen zu verabschieden.²⁴ Es reicht daher nicht, diese einfach beiseite zu schieben. Vielmehr werden sich Geschichtswissenschaftler auch dann weiterhin mit den überkommenen Begriffen auseinandersetzen müssen, wenn sie gerade *nicht* an ihnen festhalten wollen. Schließlich haben auch Historikerinnen und Historiker der jüngeren Generation in der Regel ihre wissenschaftliche Formation im Koordinatensystem der im 19. Jahrhundert entwickelten Begriffe sowie der damit verbundenen geschichtsphilosophischen Grundannahmen erhalten und sich ihr Faktenwissen auf der Basis von Handbüchern erarbeitet, die ganz den daraus abgeleiteten Periodisierungsschemata verpflichtet waren. Die überkommenen Denkmodelle des 19. Jahrhunderts konsequent zu historisieren und sich ihre Entstehungsbedingungen vor Augen zu führen, ist daher geradezu die Voraussetzung jedes Versuchs, zu neuen Beschreibungskategorien zu gelangen.

I.

Die Denkfigur des Staates scheint tief in der westlichen Tradition verwurzelt²⁵: Als *Staatsdenker* werden von der Antike über das Mittelalter und die Renaissance bis hin zur Aufklärung unterschiedlichste Autoren, die sich mit der Ordnung menschlichen Zusammenlebens beschäftigen, in Anspruch genommen.²⁶ Damit einhergehend wird anhand der jeweiligen konkreten Erfahrungskontexte dieser Autoren eine Traditionslinie vermeintlich existenter Staatsfrüh- oder -vorformen von der antiken Polis über die mittelalterliche *res publica christiana* bis hin zu den Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts gezogen und im nächsten Schritt auf andere Epochen und sogar Kulturen übertragen.²⁷ Dabei ist es kein Zufall, dass gerade in der deutschsprachigen Publizistik der Staatsbegriff dominiert, während beispielsweise im britischen Kontext gleichwertige Begriffe wie „constitution“ und „law“ im Vordergrund stehen.²⁸ Vielmehr ist der Sie-

²⁴ Zur Auseinandersetzung um den Absolutismusbegriff siehe unten. Über die Beharrungskräfte in der Wissenschaft und die diesbezüglichen Motivationen sind eigene Untersuchungen angestellt worden. Einige zwar etwas polemische, gleichwohl bedenkenswerte Anhaltspunkte gibt Peter Schöttler, *Wer hat Angst vor dem „linguistic turn“?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 134-151, hier S. 146 ff.; dort auch weitere Literaturhinweise.

²⁵ „Europa hat den Staat erfunden“. Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt* (wie Anm. 13), S. 15.

²⁶ Ernst von Hippel, *Staatsdenker der Antike*, Düsseldorf 1957; ders., *Bacon und Goethe als Staatsdenker*, Freiburg/Brsg. 1941; Michael Stolleis (Hrsg.), *Staatsdenker in der frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. 1977, 3. Aufl., München 1995; zuletzt *Staatsdenker der Moderne: Klassikertexte von Machiavelli bis Max Weber*. Mit Einführungen hrsg. von Rudolf Weber-Fas, Tübingen 2003.

²⁷ Vgl. Alexander Gallus, Eberhard Jesse (Hrsg.), *Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart*. Ein Handbuch, Köln u. a. 2004. Als *Ablagerung der Forschungsentwicklung* kritisiert Ernst Schubert die Übertragung des Staatsbegriffs auf das Hoch- und Spätmittelalter. Vgl. Ernst Schubert, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, München 1996, S. 52-61.

²⁸ Vgl. nur John G. A. Pocock, *The Ancient Constitution and the Feudal Law: A Study of English*

geszug des Staatsbegriffs auf das Engste mit den politischen Entwicklungen im Heiligen Römischen Reich des ausgehenden 18. Jahrhunderts bzw. in dessen Nachfolgestaaten des frühen 19. Jahrhunderts verknüpft. Bezeichnete der Begriff „Staat“ bis weit in das 18. Jahrhundert hinein generell das „gemeine Wesen“ oder die Regierungsform und besaß somit überwiegend ständische Implikationen²⁹ – nur so ist wohl auch die Rede vom „Reichs-Staat“ im 18. Jahrhundert zu verstehen³⁰ –, schuf spätestens die Auflösung des Reiches im Jahr 1806 das Bedürfnis, das entstandene Vakuum sowohl begrifflich wie auch realiter nach dem Vorbild der westeuropäischen Nationalstaaten, insbesondere Frankreichs, zu füllen. In der Folge wurden die eigene historische Entwicklung und die aus dieser hervorgegangenen Rechtsform – das Reich mit seinen Institutionen und Einzelterritorien – am Beispiel des machtpolitisch augenscheinlich so viel erfolgreicheren Nachbarlandes gemessen und folglich zunehmend als rückständig und defizitär empfunden.³¹ Dagegen wurde die Vorstellung des „souveränen Staates“ zur idealen Zielkategorie erhoben, oder, um es mit den Worten Reinhart Kosellecks zu formulieren:

Um 1800 herum gewinnt „Staat“ eine Monopolstellung und einen Ausschließlichkeitsanspruch, der fast alle ständischen Konnotationen verschluckt. Jetzt läuft die Geschichte unseres Begriffs durch eine Düse, die alle Bedeutungen zum „Staat schlechthin“ kondensiert. „Staat“ wird als „moderner Staat“ auf seinen neuen Begriff gebracht; er wird zum Handlungssubjekt mit eigenem Willen, zur real gesetzten großen Persönlichkeit, zum Organismus, auch zur Organisation, in denen die Gesellschaft als Staatsvolk aufgeht.³²

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts verengte sich die verfassungspolitische Diskussion ein weiteres Mal auf den monistischen, ganz am monarchischen Prinzip orientierten

Historical Thought in the Seventeenth Century, 2. Aufl., Cambridge 1987; J. A. W. Gunn, Eighteenth-Century Britain. In Search of the State and Finding the Quarter Sessions, in: John Brewer, Eckart Hellmuth (Hrsg.), Rethinking Leviathan. The Eighteenth-Century State in Britain and Germany, Oxford 1999, S. 99-125.

²⁹ Boldt u. a., Staat und Souveränität (wie Anm. 3), S. 18-25; Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, 64 Bde und 4 Supplementbände, Leipzig 1732-1754, hier Bd. 39, 1744, Sp. 639, Staat. Entsprechend finden sich Ableitungen wie „Militair-“ oder „Civil“-Staat, vgl. ebd., Sp. 639 f.

³⁰ Jakob Karl Spener, Teutscher Reichs- und Fürsten-Staat (...), Halle 1718-1720; Jacob Paul von Gundling, Geschichten und Thaten Käyser Conrads des Dritten aus dem Geschlecht der Hertzogen in Schwaben: Wobey zugleich kürztlich Der Teutsche Reichs-Staat zu Zeiten dieses Käysers beygeführt wird (...), Halle 1720; Christian Heinrich Krebs, Teutscher Reichs-Staat, oder Grund-Verfassung Des Heil. Römischen Reichs: wie selbige die Reichs-gesetze und geschichte, insonderheit die daraus erwachsende observanz und gegenwärtige Praxis, an die hand geben (...), Frankfurt/M. u. a. 1738. Vgl. auch Reinhard, Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum (wie Anm. 21), S. 343, sowie Wolfgang Burgdorf, „Das Reich geht mich nichts an“. Goethes Götze von Berlichingen, das Reich und die Reichspublizistik, in: Schnettger, Imperium Romanum (wie Anm. 20), S. 27-52.

³¹ Eike Wolgast, Die Sicht des Alten Reiches bei Treitschke und Erdmannsdörffer, in: Schnettger, Imperium Romanum (wie Anm. 20), S. 169-188.

³² Reinhart Koselleck, Einleitung zu: Boldt u. a., Staat und Souveränität (wie Anm. 3), S. 1-4, S. 2.

Staatsbegriff französischer Prägung.³³ Zunächst aus der politischen Legitimation nach dem Wiener Kongress und dann noch einmal nach der missglückten Revolution von 1848 entstanden, wurde dieses zugespitzte Staatsverständnis nun in den Dienst des preußischen Staates Bismarckscher Prägung gestellt. Am politisch-militärischen Siegeszug Preußens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schienen diese Staatsvorstellungen in kongenialer Weise ihre reale Entsprechung zu finden; aktuelle politische Sehnsüchte konnten sich daran ebenso kristallisieren wie der Wunsch nach historischer Legitimation. So wurde mit Blick auf die Reichsgründung 1871 Preußens „deutscher Beruf“ beschworen und zugleich rückwärts eine seit Beginn der frühen Neuzeit darauf unausweichlich zulaufende Erfolgsgeschichte konstruiert.³⁴ Historiker wie Johann Gustav Droysen, Reinhold Koser, Heinrich von Sybel, Max Duncker oder Heinrich von Treitschke, die zum Teil als offizielle *Historiographen des preußischen Staates* oder als Generaldirektoren der Preußischen Staatsarchive unmittelbar mit dem preußischen Herrscherhaus verknüpft waren, besaßen zusammen mit ihren Schülern bald das Deutungsmonopol im Kaiserreich. Das Netzwerk der borussisch-kleindeutschen Schule funktionierte so gut, dass andere Meinungen, etwa von Historikern, die die großdeutsch-katholische Sache und/oder ein eher konstitutionalistisches Staatsverständnis vertraten, marginalisiert werden konnten.³⁵ So avancierte der von Treitschke apostrophierte *Machtstaat* schließlich zum Leitbegriff der verfassungsgeschichtlichen Forschung.³⁶

Zugleich teilte sich die Verfassungsgeschichte durch die fortschreitende Differenzierung der Fachwissenschaften in eine historische und eine systematische Richtung auf.³⁷ Erstere wandte sich fortan vor allem der unmittelbaren Vorgeschichte des 19. Jahrhunderts zu und erkannte im sogenannten „Absolutismus“ des untergegangenen „Ancien Régime“, das aus nationaler Sicht zwar als mangelhaft, aber in scharfer Abgrenzung zur republikanischen Auffassung keineswegs als gänzlich verfehlt angesehen wurde, den Wegbereiter des monarchischen Prinzips wieder, als dessen Leitbilder wiederum Frankreich und Preußen herausgestellt wurden. Währenddessen schrieben die führenden Vertreter der letzteren wie Georg von Below und Georg Jellinek den modellhaften Staatsbegriff sogleich in weit entfernte historische Epochen zurück: *Alles das, was darin dem modernen Staatsgedanken (noch) nicht ganz entsprach oder ihn*

³³ Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert: Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder*, Berlin 1961, 2. Aufl. 1995, bes. S. 177-209.

³⁴ Vgl. Wolfgang Hardtwig, *Von Preußens Aufgabe in Deutschland zu Deutschlands Aufgabe in der Welt. Liberalismus und borussianisches Geschichtsbild zwischen Revolution und Imperialismus*, in: ders. (Hrsg.), *Geschichtskultur und Wissenschaft*, München 1990, S. 103-160 [zuerst 1980].

³⁵ Holger Th. Gräf, *Reich, Nation und Kirche in der groß- und kleindeutschen Historiographie*, in: *Historisches Jahrbuch* 116 (1996), S. 367-394. Vgl. auch Boldt u. a., *Staat und Souveränität* (wie Anm. 3), S. 73 f.

³⁶ Boldt u. a., *Staat und Souveränität* (wie Anm. 3), S. 88 f.; Wolgast, *Die Sicht des Alten Reiches* (wie Anm. 31), bes. S. 171-173.

³⁷ Böckenförde, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung* (wie Anm. 33), S. 187-190.

wieder relativierte (...), wurde nun entschieden in Abrede gestellt oder als Entartung angesehen.³⁸

Die Auffassung vom Staat als universaler Leitkategorie entstand also diskursiv; Antriebskräfte dieses Diskurses waren einmal die verfassungsrechtlichen und politischen Herausforderungen des 19. Jahrhunderts selbst, andererseits aber auch der durch diese hervorgerufene Wunsch nach Legitimation und Selbstvergewisserung durch geschichtliche Herleitung. Erst durch die gleichzeitige Etablierung der Fachdisziplinen aber, die gleichsam mit dieser Semantik aufwuchsen, konnte sich der monistische Staatsbegriff des 19. Jahrhunderts in einem Maße durchsetzen, der es ihm erlaubte, nicht nur das Denken der eigenen Gegenwart zu dominieren, sondern bis weit in das nächste Jahrhundert hinein die Grundkategorien der historisch-politischen Wissenschaften festzuschreiben und dabei sogar auf andere Kulturkreise auszustrahlen.³⁹ Unter diesen Prämissen musste es dann Generationen von Historikern und Staatsrechtlern des 19. und 20. Jahrhunderts nur selbstverständlich erscheinen, ausgehend von der teleologischen Grundannahme einer fortschreitenden „Staatsbildung“ die Herrschaftsformen früherer Epochen als Früh- und Vorformen des „Staates“ zu beschreiben.⁴⁰

Es soll nicht verschwiegen werden, dass angesichts dessen gerade auch von Historikern schon frühzeitig Unbehagen an der Rückübertragung moderner Begriffe und Vorstellungen auf die Vergangenheit geäußert wurde. Otto Hintze wies in seinem Aufsatz über *Wesen und Wandlung des modernen Staates* von 1931 darauf hin, dass der Allgemeinbegriff „Staat“ erst zur Zeit des „modernen Staates“ geprägt (...) und sodann aus diesem „jüngsten, gegenwärtigen Typus des modernen Staates“ auf die älteren Gebilde „übertragen“ worden sei⁴¹, und schlug vor, begrifflich den „modernen“ Staat von der Form des Staates insgesamt zu unterscheiden. Dies führte im Großen und Ganzen allerdings bloß dazu, dass spätere Historiker nun den „modernen“ Staat durch die Jahrhunderte zurück verfolgten und dessen Vorformen bis in das Spätmittelalter nachweisen zu können glaubten.⁴²

Grundsätzlichere Kritik am Staatsbegriff und dessen Anwendbarkeit gerade auch für das spätere Mittelalter äußerte wenig später Otto Brunner in seiner berühmten Schrift *Land und Herrschaft*, die, erstmals 1939 erschienen, bis 1965 fünf Auflagen

³⁸ Ebd., S. 180. Siehe auch Jens Kersten, *Georg Jellinek und die klassische Staatslehre*, Tübingen 2000.

³⁹ In die japanische Rechtsgeschichte fand der Staatsbegriff bezeichnenderweise durch Nakada Kaoru Eingang, der Anfang des 20. Jahrhunderts in Paris und Berlin studiert hatte. Vgl. Yoichi Nishikawa, *Feudalismus und Staat – Zur Entstehung der Systematik der japanischen Rechtsgeschichte*, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 25 (2003), S. 19-38, bes. S. 23, S. 32 f.

⁴⁰ Vgl. dazu Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“ (wie Anm. 12), S. 52-55.

⁴¹ Zitiert nach: Boldt u. a., *Staat und Souveränität* (wie Anm. 3), S. 6. Zu Hintzes historischem Verständnis vgl. Wolfgang Neugebauer, *Die wissenschaftlichen Anfänge Otto Hintzes*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 115 (1998), S. 540-551.

⁴² Siehe dazu Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), *Die Entstehung des modernen souveränen Staates*, Köln u. a. 1967, und darin insbesondere den Beitrag von Werner Näf, *Frühformen des „modernen Staates“ im Spätmittelalter*, S. 101-114.

erlebte und bis heute immer wieder nachgedruckt wurde.⁴³ Obwohl das Werk in Verfassungsgeschichte und Mediävistik lebhaft rezipiert wurde und als Ausgangspunkt einer epochenübergreifenden Begriffsgeschichte gelten darf⁴⁴, hat es für die Vorstellung von Herrschaftsbeziehungen in der frühen Neuzeit erstaunlicherweise kaum Wirkung gezeitigt.⁴⁵ Brunners eigener Versuch, ausgehend von *der Vorstellung eines antithetischen Gegensatzes zwischen Alteuropa und der modernen Welt* seine für das Spätmittelalter gewonnenen Erkenntnisse auf die frühe Neuzeit auszudehnen, verlief konträr zu der seit ca. 1960 einsetzenden Konstituierung des Faches „Geschichte der Frühen Neuzeit“, dessen Vertreter ihm nicht zu Unrecht vorwarfen, dass ihm *die vielschichtige Dynamik in der frühen Neuzeit weitgehend verstellt* geblieben sei.⁴⁶ Dem vor allem von Dietrich Gerhard favorisierten „Alteuropa“-Konzept war daher trotz gelegentlicher Wiederbelebungsversuche kein dauerhafter Erfolg in der Frühneuezeitforschung beschieden⁴⁷; statt dessen setzte sich im Zuge der seit den 1970er Jahren auch in den Geschichtswissenschaften verstärkt rezipierten Modernisierungskonzepte die Interpretation der frühen Neuzeit als *Musterbuch der Moderne*⁴⁸ durch.

Diesem Verständnis der frühen Neuzeit entsprach der von Gerhard Oestreich geprägte Begriff des *frühmodernen Staates*⁴⁹, der die Diskussion in der Frühneuezeitforschung bis weit in die 1990er Jahre hinein geprägt hat.⁵⁰ Dabei handelte es sich im Kern zunächst darum, den bereits von Otto Hintze unter dem Eindruck der Auflösung des Kaiserreiches vollzogenen Paradigmenwechsel von der Monarchie zur Bürokratie *als Hauptsäule im Prozeß moderner Staatsbildung* für die frühe Neuzeit nachzuvoll-

⁴³ Otto Brunner, *Land und Herrschaft: Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter*, Baden bei Wien u. a. 1939. Vgl. dazu Reinhard Blänkner, *Von der „Staatsbildung“ zur „Volkwerdung“*. Otto Brunners Perspektivenwechsel der Verfassungshistorie im Spannungsfeld zwischen völkischem und alteuropäischem Geschichtsdenken, in: Luise Schorn-Schütte (Hrsg.), *Alteuropa oder Frühe Moderne? Deutungsmuster für das 16. bis 18. Jahrhundert aus dem Krisenbewußtsein der Weimarer Republik in Theologie, Rechts- und Geisteswissenschaft*, Berlin 1999, S. 87-135.

⁴⁴ Brunner, *Geschichtliche Grundbegriffe* (wie Anm. 3), Bd. 1, 1972, S. 5. Siehe dazu auch Hanns Hubert Hofmann, *Einleitung*, in: *Entstehung des frühmodernen Staates* (wie Anm. 42), S. 13-28, hier S. 14.

⁴⁵ Brunner selbst ging wie selbstverständlich davon aus, dass es den *Staat seit dem Absolutismus* gegeben habe, obwohl er im selben Atemzug einräumt, dass sich eine Trennung von Staat und Gesellschaft, die ja eine der Grundvoraussetzungen des *modernen Staates* ist, erst *nach der Mitte des 18. Jahrhunderts* zu vollziehen begonnen habe, vgl. Brunner, *Land und Herrschaft* (wie Anm. 43), S. 115. Ganz ähnlich auch Hofmann, *Einleitung* (wie Anm. 42), S. 15.

⁴⁶ Blänkner, *„Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“* (wie Anm. 12), S. 67.

⁴⁷ Dietrich Gerhard, *Old Europe: a study of continuity, 1000-1800*, New York u. a. 1981; ders., *Das Abendland 800-1800: Ursprung und Gegenbild unserer Zeit*, Freiburg/Brsg. u. a. 1985.

⁴⁸ Winfried Schulze, *Einführung in die neuere Geschichte*, 2. Aufl., Stuttgart 1991, S. 46-48.

⁴⁹ Gerhard Oestreich, *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1969.

⁵⁰ Zweifel an dem mit dem frühmodernen Staat verknüpften Sozialdisziplinierungsbegriff wurden von den Autoren schon 1991 während der im Vorwort erwähnten Tagung *Obrigkeithliche Ordnungsvorstellungen in der Frühen Neuzeit* in Göttingen geäußert, stießen aber bei den etablierten Fachvertre-

ziehen.⁵¹ Unter dem Einfluss der von Brunner und anderen entwickelten Strukturgeschichte sowie der vor allem von Max Weber geprägten soziologischen Staatslehre⁵² dehnte Oestreich sodann die Vorstellung einer fortschreitenden „Durchstaatlichung“ von der Bürokratie („Stabsdisziplinierung“) auf weite Teile der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit aus: die Idee der „Sozialdisziplinierung“ war geboren.⁵³ Diese entwickelte sich nach der Veröffentlichung von Notizen aus Oestreichs Nachlass⁵⁴ bald zum Interpretament eines vermeintlich umfassenden Transformationsprozesses in der „Frühmoderne“ und besitzt bis heute in weiten Teilen der Forschung paradigmatischen Status, allerdings um den Preis, dass damit eine überwiegend ideengeschichtlich fundierte und von Oestreich eindeutig idealtypisch gemeinte These zu einer sozialen Prozesskategorie übersteigert wurde.⁵⁵

Nachdem zunächst überwiegend die frühneuzeitliche Armenfürsorge ganz als Instrument einer durchgreifenden, von einer allmächtigen Obrigkeit in Gang gesetzten Sozialdisziplinierung gedeutet und damit sowohl in ihren Intentionen vereinfacht als vor allem in ihrer disziplinierenden Wirkung maßlos überschätzt wurde⁵⁶, kam das

tern damals durchweg auf Ablehnung.

⁵¹ Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“ (wie Anm. 12), S. 54-59, Zitat S. 55.

⁵² Siehe dazu Stefan Breuer, Georg Jellinek und Max Weber. Von der sozialen zur soziologischen Staatslehre, Baden-Baden 1999.

⁵³ Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus (1969), in: ders., Geist und Gestalt (wie Anm. 49), S. 179-197. Vgl. zu den Entstehungsbedingungen dieser Vorstellung Gerhard Schuck, Theorien moderner Vergesellschaftung in den historischen Wissenschaften um 1900. Zum Entstehungszusammenhang des Sozialdisziplinierungskonzeptes im Kontext der Krisenerfahrungen der Moderne, in: Historische Zeitschrift 268 (1999), S. 35-59, sowie Kersten Krüger, Policy zwischen Sozialregulierung und Sozialdisziplinierung, Reaktion und Aktion – Begriffsbildung durch Gerhard Oestreich 1972-1974, in: Karl Härter (Hrsg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt/M. 2000, S. 107-119.

⁵⁴ Winfried Schulze, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit“, in: Zeitschrift für historische Forschung 14 (1987), S. 265-302. Den ersten Teil des Aufsatzes bildet die Veröffentlichung von Notizen Oestreichs durch seine Witwe. Vgl. auch Ulrich Behrens, „Sozialdisziplinierung“ als Konzeption der Frühneuezeitforschung. Genese, Weiterentwicklung und Kritik – Eine Zwischenbilanz, in: Historische Mitteilungen 12 (1999), S. 35-68.

⁵⁵ Wie schon Winfried Schulze (wie Anm. 54) deutlich herausgearbeitet hat, argumentierte Oestreich letztlich auf der Ebene der Intentionen, wofür er vorwiegend normative Quellen und insbesondere die politische Theorie heranzog. Den ontologischen Charakter der „Sozialdisziplinierung“, hinter der Oestreich letztlich ganz im Sinne des Historismus ein „politisches Wollen“ walten sah, unterstreicht Winfried Freitag, Mißverständnis eines ‚Konzepts‘. Zu Gerhard Oestreichs ‚Fundamentalprozeß‘ der Sozialdisziplinierung, in: Zeitschrift für historische Forschung 28 (2001), S. 513-538. Als emanzipatorischen Akt hat Günther Lottes, Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der frühneuzeitlichen Geschichte, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 63-74, konterkarierend die Sozialdisziplinierung begriffen.

⁵⁶ Zu Beginn der 1990er Jahre ist eine Reihe von materialgesättigten Feldstudien erarbeitet worden, in denen Wirkung und vor allem Grenzen des Interpretationsansatzes ausgelotet worden sind. Vgl. etwa Michael Frank, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn 1995; Markus Meumann, Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995; oder Ralf Pröve, Stehendes Heer und städtische Gesellschaft im 18. Jahrhundert. Göttingen und seine Militärbevölkerung 1713-1756, Mün-

Paradigma in den neunziger Jahren auf beinahe allen Gebieten frühneuzeitlicher und – die Epoche überschreitend – sogar spätneuzeitlicher und mittelalterlicher Regelungstätigkeit zur Anwendung⁵⁷, wodurch dann wiederum der Blick für jegliche aus seiner linear-teleologischen Konzeption herausfallende Beobachtungen und Erkenntnisse verstellt wurde.⁵⁸ Eine ähnliche zeitliche wie systematische Ausdehnung erlebte übrigens wenig später auch das Konfessionalisierungskonzept, das als gleichsam religionsgeschichtliche Variante der „Sozialdisziplinierung“⁵⁹ vor dem selben historiographischen Hintergrund entstanden ist und ebenfalls eine stark etatistische Sichtweise aufweist⁶⁰, die die Kirchenbehörden als Subjekt, die Gläubigen als Objekt einer umfassenden Disziplinierung und Konfessionalisierung betrachtet⁶¹.

chen 1995. Zweifel am Konzept, vor allem im Zusammenhang der Armenfürsorge, hat unter anderem auch geäußert Martin Dinges, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: *Geschichte und Gesellschaft* 17 (1991), S. 5-29.

⁵⁷ Vgl. etwa Alf Lüdtke, Die Ordnung der Fabrik. „Sozialdisziplinierung“ und Eigen-Sinn bei Fabrikarbeitern im späten 19. Jahrhundert, in: Rudolf Vierhaus (Hrsg.), *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, Göttingen 1992, S. 206-231; Detlev J. K. Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, Köln 1986 oder Werner Buchholz, Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 18 (1991), S. 129-147.

⁵⁸ Vgl. dazu Ralf Pröve, Dimension und Reichweite der Paradigmen „Sozialdisziplinierung“ und „Militarisierung“ im Heiligen Römischen Reich, in: Heinz Schilling (Hrsg.), *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*, Frankfurt/M. 1999, S. 65-85.

⁵⁹ Vgl. etwa Michael Prinz, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung. Neuere Fragestellungen in der Sozialgeschichte der frühen Neuzeit, in: *Westfälische Forschungen* 42 (1992), S. 1-25; sowie Thomas Winkelbauer, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherren in den österreichischen und böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 19 (1992), S. 317-339; oder Heinz Schilling, Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistische presbyteriale Kirchenzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Georg Schmidt (Hrsg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, Stuttgart 1989, S. 265-302.

⁶⁰ Vgl. Ralf Pröve, Reichweiten und Grenzen der Konfessionalisierung am Beispiel der frühneuzeitlichen Militärgesellschaft, in: Kaspar von Greyerz u. a. (Hrsg.), *Interkonfessionalität, Transkonfessionalität, binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese*, Heidelberg 2003, S. 73-90. Mittlerweile ist gelegentlich von einem Andauern der „Konfessionalisierung“ bis ins 19. Jahrhundert hinein bzw. von einer „Zweiten Konfessionalisierung“ die Rede.

⁶¹ Die wenigen Presbyterkirchen dürften, wie Heinrich Richard Schmidt zu recht anführt, eher als Ausnahme betrachtet werden; vgl. dazu Heinrich Richard Schmidt, *Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert*, München 1992. Vgl. vor allem auch den Beitrag von dems., *Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung*, in: *Historische Zeitschrift* 265 (1997), S. 639-682. Vgl. auch Kaspar von Greyerz, *Religion und Kultur. Europa 1500-1800*, Göttingen 2000, S. 66, der die zu etatistisch angelegte und letztlich teleologisch inspirierte Konfessionalisierungsthese kritisiert. Vgl. jetzt zu diesem Problem Heinz Schilling, *Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht*, in: *Historische Zeitschrift* 264 (1997), S. 675-691.

Mit der ubiquitären Anwendung des im Kern teleologischen Sozialdisziplinierungsbegriffs lebte im modischen Gewand strukturgeschichtlicher und modernisierungstheoretischer Ansätze letztlich doch nur die aus dem 19. Jahrhundert überkommene Vorstellung eines ganz von der fürstlichen Gewalt geprägten Staates fort.⁶² Denn in Oesterichs eigenem Verständnis handelte es sich bei der Sozialdisziplinierung um nichts anderes als *das politische und soziale Ergebnis des monarchischen Absolutismus*.⁶³

II.

Damit ist zum wiederholten Male ein Begriff benannt, der als Epitheton einer ganzen Epoche, eben des *Zeitalters des Absolutismus*⁶⁴, das Verständnis von Herrschaftsbeziehungen in der frühen Neuzeit noch weit nachhaltiger geprägt hat als das Konzept des „(früh-) modernen Staates“. Die letzterem inhärente Vorstellung des monistischen Staates stellt freilich begriffsgeschichtlich ebenso eine *conditio sine qua non* für den „Absolutismus“ dar, auch wenn dieser in der Binnenlogik des Konzeptes seinerseits wiederum als die historische Vorstufe des „modernen“ Staates fungiert. Gemeinsamer Ursprung – und somit Hauptargument für den viel behaupteten *genetischen Zusammenhang* beider⁶⁵ – ist nach verbreiteter Auffassung die Souveränitätslehre des 16. und 17. Jahrhunderts, woraus dann im nächsten Schritt ein historisches Kontinuum vom „Absolutismus“ zum „modernen Staat“ abgeleitet wird. Allerdings handelt es sich dabei in klassischer Weise um eine „selffulfilling prophecy“, indem in einer Vermengung von empirischer und ahistorisch-teleologischer Begriffsbildung zuerst ein zwangsläufig-sinnhaftes Geschichtsziel formuliert und dann der empirische Befund als notwendige Entwicklungsstufe desselben ausgegeben wird. Diese in sich nachgerade zwingende Logik findet sich am deutlichsten in der Absolutismusdefinition Hans Hubert Hofmanns: *Die Souveränitätslehre, wie sie von Bodin und Hobbes entwickelt worden sei, mit der Idee des modernen Staates zu verbinden, hieß in der Praxis Absolutismus*⁶⁶ – nur dass eben die Idee des *modernen* Staates, wie wir soeben gezeigt haben, erst später, nämlich in der Mitte des 19. Jahrhunderts und somit deutlich nach dem Ende der als „Absolutismus“ bezeichneten Regierungsform, entstand.

⁶² Vgl. dazu Freitag, Mißverständnis eines ‚Konzepts‘ (wie Anm. 55), insbes. S. 524-527.

⁶³ Oesterich, Strukturprobleme (wie Anm. 53), S. 186.

⁶⁴ Vgl. Deutsche Geschichte, hrsg. von Joachim Leuschner, Bd. 6: Rudolf Vierhaus, Deutschland im Zeitalter des Absolutismus, 3. Aufl., Göttingen 1988; Oldenbourg-Grundriss der Geschichte, Bd. 11: Heinz Duchhardt, Das Zeitalter des Absolutismus, 2. Aufl., München 1992; Fischer Weltgeschichte, Bd. 25: Günter Barudio, Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, Frankfurt/M. 1984; Christentum und Gesellschaft, Bd. 9: Hartmut Lehmann, Das Zeitalter des Absolutismus. Gottesgnadentum und Kriegsnot, Stuttgart u. a. 1980.

⁶⁵ Vgl. dazu Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“ (wie Anm. 12), S. 50.

⁶⁶ Hofmann, Einleitung (wie Anm. 44), S. 16.

In den zeitlichen und sachlichen Kontext der teleologischen Zuspitzung des Staatsbegriffes in der Mitte des 19. Jahrhunderts fällt denn auch die Einführung des Begriffes „Absolutismus“ in Staatslehre und Verfassungsgeschichte. Ursprünglich ein politischer Kampfbegriff, in dem sich die Kritik der Französischen Revolution und des Vormärz am monarchischen Despotismus des 18. Jahrhunderts kristallisierte, wurde der Terminus in der Auseinandersetzung mit den revolutionären Hoffnungen auf einen bürgerlich-liberalen Verfassungsstaat von national gesinnten Autoren auf die vorrevolutionäre Monarchie appliziert⁶⁷ und nunmehr in Anlehnung an Hegels *Erhebung des „Staates“ zur philosophisch-politischen Leitidee als Erscheinung des „Absoluten“* positiv, als Vorstufe des „modernen“ Staates, verstanden.⁶⁸ Damit annähernd zeitgleich findet sich bereits die Verwendung von „Absolutismus“ als Epochenbezeichnung, die sich ebenso wie das Idealbild vom „Machtstaat“, das wir oben bereits angesprochen haben, wesentlich der borussischen Geschichtsschreibung verdankt.⁶⁹ Wie Walther Hubatsch, einer der „großen Namen“ in der Ahnengalerie der Absolutismusforschung, im Vorwort des von ihm 1973 vorgelegten Bandes der Reihe *Wege der Forschung* in einer ungewollten Bloßlegung der teleologischen Struktur des Begriffes feststellte, sei die Epochenbezeichnung in dem Moment geboren worden, als *Leopold Ranke (...) 1833 (...) im Zeitalter des Absolutismus eine geschichtlich abgeschlossene Epoche erblicken konnte, die für seine Gegenwart grundlegende Bedeutung hatte und die Zukunft noch auf lange Zeit bestimmen mußte*⁷⁰.

Entscheidend für die Etablierung in der Geschichtswissenschaft aber wurde vor allem der Vorschlag eines Nichthistorikers, des Nationalökonomen Wilhelm Roscher (1817–1894), der zugleich anregte, die absolute Monarchie ihrerseits wiederum in Perioden einzuteilen.⁷¹ Neben dem „konfessionellen“ und dem „höfischen“ unterschied Roscher den *aufgeklärten* Absolutismus – eine folgenschwere Entscheidung, die trotz der beinahe umgehend darauf folgenden Kritik bis heute in der Geschichtswissenschaft

⁶⁷ Vgl. Rudolf Vierhaus, Absolutismus, in: ders., *Deutschland im 18. Jahrhundert: politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen. Ausgewählte Aufsätze*, Göttingen 1987, S. 63-83, hier S. 63 f.; Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“ (wie Anm. 12), S. 51 f.

⁶⁸ Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“ (wie Anm. 12), S. 51. Vgl. dazu auch ders., „Der Absolutismus war ein Glück, der doch nicht zu den Absolutisten gehört“. Eduard Gans und die hegelianischen Ursprünge der Absolutismusforschung in Deutschland, in: *Historische Zeitschrift* 256 (1993), S. 31-66 sowie ders., „Absolutismus“. Eine begriffsgeschichtliche Studie zur politischen Theorie und zur Geschichtswissenschaft in Deutschland 1830–1890, Göttingen 1993.

⁶⁹ Hans Boldt u. a., Monarchie, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* (wie Anm. 3), Bd. 4, 1978, S. 133-214, hier S. 174; Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“ (wie Anm. 12), S. 51-53.

⁷⁰ Walther Hubatsch, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), *Absolutismus*, Darmstadt 1973, S. VII-XIV, hier S. VII.

⁷¹ Wilhelm Roscher, *Umriss zur Naturlehre der drei Staatsformen*, in: *Allgemeine Zeitschrift für Geschichte* 7 (1847). Siehe dazu Reinhold Koser, *Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte*, in: *Historische Zeitschrift* 61 (1889), S. 246-287, wiederabgedr. in: Hubatsch, *Absolutismus* (wie Anm. 70), S. 1-44, hier S. 1. Einen Überblick auf diese Binnenteilungen des „Absolutismus“ liefert Leo Just, *Stufen und Formen des Absolutismus. Ein Überblick*, in: Hubatsch, *Absolutismus* (wie Anm. 70), S. 288-308.

Nachwirkungen zeitigt.⁷² Dies ist um so bemerkenswerter, als in der Auseinandersetzung um den Periodisierungsvorschlag des mehr an Systematisierung denn an Empirie interessierten Ökonomen Roscher⁷³ alsbald eines der Grundprobleme des Absolutismuskonzeptes offenbar wurde: die völlig unklaren und willkürlichen Kriterien einer solchen Binnenperiodisierung und ihre Inkongruenz mit der historischen Entwicklung. Der Direktor der preußischen Staatsarchive Koser widersprach Roscher 1889 in der *Historischen Zeitschrift* unter Hinweis auf die mangelnde historische Anwendbarkeit von dessen Stufenmodell und schlug Modifikationen vor, die vor allem die seiner Ansicht nach unzutreffenden adjektivischen Wesensbestimmungen betrafen und den Absolutismus grundsätzlicher als Regierungsform des 17. und 18. Jahrhunderts verstanden wissen wollten.⁷⁴ In dieser zeitlichen Eingrenzung setzte sich das *Zeitalter des Absolutismus* um 1900 endgültig als Epochenbezeichnung durch – unbeschadet der Kritik an Kosers eigener Typologie.⁷⁵

Grundlegende Einwände wurden von Historikern wie Otto Hintze und Fritz Hartung insbesondere gegen Kosers übersteigerte Einschätzung des „fürstlichen“ Absolutismus des 17. Jahrhunderts erhoben⁷⁶, dessen Charakteristikum in der Steigerung des vorhergehenden „praktischen“ Absolutismus bestanden hätte, *in dem Fortschreiten über die letzten Schranken, die der ältere Absolutismus noch geschont hatte, in der Zerstörung und Aufhebung auch der Formen der bisherigen Verfassung, die der ältere Absolutismus ausgehöhlt, ihres Inhalts beraubt hatte, aber immer als Larven bestehen ließ*⁷⁷.

Hartung stellte darüber hinaus fest, dass *zwischen grundsätzlichem und aufgeklärtem Absolutismus kein prinzipieller Unterschied besteht*.⁷⁸ Den synonym verwandten, *äußerst problematischen Begriff des aufgeklärten Despotismus* hatte zuvor (1903) schon Richard Schmidt in seiner *Allgemeinen Staatslehre* in Frage gestellt.⁷⁹

Während die Geschichtswissenschaft der Weimarer Republik trotz aller Kritik im Großen und Ganzen dem monarchischen Staatsverständnis verhaftet blieb, setzte in

⁷² Obwohl gerade der „aufgeklärte Absolutismus“ weit mehr und schon länger als der „Absolutismus“ an sich in der Kritik steht (vgl. dazu Monika Neugebauer-Wölk, Absolutismus und Aufklärung [Literaturbericht], in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 1998, S. 561-678 und 625-647, hier 575 f.), findet er doch weiterhin seine Befürworter. Vgl. zuletzt Peter Baumgart, Absolutismus ein Mythos? Aufgeklärter Absolutismus ein Widerspruch? Reflexionen zu einem kontroversen Thema gegenwärtiger Frühneuzeitforschung, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 27 (2000), S. 573-589. Ein Beispiel für die nach wie vor ungebrochene Nutzung dieser Epochenbezeichnung vgl. etwa Helmut Reinalter, *Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich*, Wien u. a. 2002.

⁷³ Die Periodisierung Roschers verbreitete sich vor allem durch seine *Systematik der Volkswirtschaft* (Stuttgart 1854), die bis 1888 in zwölf Auflagen erschien.

⁷⁴ Koser, *Epochen* (wie Anm. 71).

⁷⁵ Siehe dazu Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“ (wie Anm. 12), S. 53.

⁷⁶ Fritz Hartung, *Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte*, in: *Historische Zeitschrift* 145 (1932), S. 46-52, wiederabgedr. in Hubatsch, *Absolutismus* (wie Anm. 70), S. 57-64. Zu Hintze siehe Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“ (wie Anm. 12), S. 53.

⁷⁷ Koser, *Epochen* (wie Anm. 71), S. 2.

⁷⁸ Hartung, *Epochen* (wie Anm. 76), S. 59.

⁷⁹ Zitiert nach ebd.

den Fünfziger Jahren eine sozial- und strukturgeschichtliche Neuorientierung der deutschen Geschichtswissenschaft und damit auch der Absolutismusforschung ein, die nun vor allem das Fortleben ständischer Strukturen betonte und infolgedessen das Absolutismuskonzept von Grund auf in Frage stellte. Rudolf Vierhaus fasste die wachsenden Zweifel 1966 zusammen: *Was Absolutismus sei; ob, wann, in welcher Erstreckung es ein „Zeitalter des Absolutismus“ gegeben hat, erscheint heute fragwürdiger denn je.*⁸⁰ Und auch Gerhard Oestreich sprach unter dem Eindruck der Ergebnisse der Ständeforschung vom *immer verdächtiger werdenden Begriff des Absolutismus*⁸¹ und begann, nach Alternativen zu suchen, was freilich, wie bereits gezeigt wurde, in eine bloße Umbenennung auf lexikalischer Ebene, die Ersetzung von „Absolutismus“ durch den ebenfalls wenig überzeugenden Begriff der „Sozialdisziplinierung“, mündete, während die inhaltlichen Implikationen des dahinter stehenden Staats- und Geschichtsverständnisses unberührt blieben.

Angesichts all dieser begründeten Einwendungen, die sich im wesentlichen gegen die Ahistorizität und die teleologische Struktur des Absolutismusbegriffs und somit gegen einen dem Konzept inhärenten „Geburtsfehler“ richteten, der sich auch durch immer neue Periodisierungsvorschläge, Modifikationen und Attribute nicht beheben lässt, mag es aus heutiger Sicht fast ein wenig verwundern, dass „Absolutismus“ nicht allein als Kategorie der Verfassungsgeschichte, sondern auch in der erweiterten Bedeutung als Epochenbezeichnung überdauern konnte. Tatsächlich aber ließ sich die überwiegende Mehrheit der deutschen wie zum Teil auch der internationalen Geschichtswissenschaft von Kritik nicht beeindrucken und hielt in Handbüchern und Überblickswerken unbeirrt an dem Epochenbegriff fest.⁸² So konnte der Militärgeschichtler Gerhard Papke noch 1983 apodiktisch feststellen: *Der Zeitraum vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution – von 1648 bis 1789 – wird im allgemeinen als eine geschlossene Epoche angesehen und das Zeitalter des Absolutismus genannt.*⁸³ Auch in allgemeineschichtlichen Handbüchern wie dem *Gebhardt* und dem *Schieder* sowie in den deutschen Geschichten fast aller Verlage blieb „Absolutismus“ als Epochenbezeichnung und Gliederungsprinzip erhalten, wenngleich mitunter nur aufgrund

⁸⁰ Rudolf Vierhaus, Absolutismus, in: Ernst Hinrichs (Hrsg.), Absolutismus, Frankfurt/M. 1986, S. 35-62, hier S. 52.

⁸¹ Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, in: ders., Geist und Gestalt (wie Anm. 49), S. 277-89, hier S. 289.

⁸² Vgl. dazu Ronald G. Asch, Heinz Duchhardt, Einleitung: Die Geburt des „Absolutismus“ im 17. Jahrhundert: Epochenwende der europäischen Geschichte oder optische Täuschung, in: dies. (Hrsg.), Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft, Köln u. a. 1996, S. 3-24, hier S. 3 f. Beispiele für den Gebrauch des Begriffes in Handbüchern und Überblicksdarstellungen sind erwähnt unter Anm. 64.

⁸³ Gerhard Papke, Von der Miliz zum Stehenden Heer: Wehrwesen im Absolutismus, in: Deutsche Militärgeschichte, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Bd. 1, Herrsching 1983, S. 1-311, hier S. 1. Vgl. ähnlich Kunisch, Absolutismus (wie Anm. 7), S. 179.

verlags- bzw. marketingstrategischer Konventionen und mit dem deutlichen Gefühl einer *Verlegenheitslösung*.⁸⁴

Das seit der Einführung des Begriffs bestehende und sich mit größer werdendem Abstand zu den erkenntnistheoretischen Vorgaben des 19. Jahrhunderts stetig verschärfende semantische Dilemma, dass nämlich der Terminus „Absolutismus“ zugleich eine Epochenbezeichnung, die der Vielgestaltigkeit einer jeden Epoche gerecht werden muss, wie eine idealtypische Interpretationskategorie, die ihrerseits gerade eine Engführung beabsichtigt, bezeichnet, spitzte sich in den 1980er Jahren noch einmal zu. Wie Ernst Hinrichs in seiner im Jahr 2000 unternommenen Zusammenschau feststellt, erlebte „Absolutismus“ über die bekannten etatistisch-epochalen Implikationen hinaus in den 1980er Jahren nochmals eine neuerliche Bedeutungserweiterung, indem in Anknüpfung an die Forschung des 19. Jahrhunderts (v. a. Koser) darunter nunmehr ein *umfassendes Regierungssystem mit tiefgreifenden Auswirkungen auf die gesamte, von einem absoluten Monarchen beherrschte Gesellschaft* verstanden wurde, wie es vor allem von Johannes Kunisch in seiner Epochendarstellung von 1986 zur Geltung gebracht worden sei:⁸⁵

*In der historischen Vorstellung der Gegenwart bezeichnet der Absolutismus den Durchbruch und die Entfaltung einer Staatsform, die in Theorie und Praxis auf die unumschränkte Herrschaft von Monarchen angelegt war, deren Legitimation auf dem Gottesgnadentum, dem Erbrecht der Dynastien und der Gewährleistung von Sicherheit und Wohlfahrt beruhte.*⁸⁶

Es ist diese Sicht des Absolutismus als allumfassende Veränderungsbewegung – die sich, nebenbei bemerkt, in bemerkenswerter Unbeirrtheit über die bei Erscheinen des Buches in ungleich größerer Zahl als in den 1960er Jahren vorliegenden Ergebnisse der Ständeforschung ebenso wie nun auch der Alltags- und Sozialgeschichte hinwegsetzte –, die auf breiter Front den Widerspruch einer in wachsendem Maß sozial- und kulturgeschichtlich orientierten Frühneuzeitforschung herausforderte und damit selbst der seit beinahe einem Jahrzehnt andauernden grundsätzlichen Auseinandersetzung um den Sinn der Kategorie „Absolutismus“ den Weg bereitete.⁸⁷

Obgleich zahlreiche Forscher den von Kunisch eingeschlagenen Weg einer Zuspitzung des Absolutismusparadigmas nicht mitgehen wollten, schreckte doch erst ein schmaler Band, den der englische Geschichtslehrer Nicholas Henshall 1992 publizier-

⁸⁴ So Heinz Duchhardt im Vorwort zu seinem Oldenbourg-Band (wie Anm. 64), S. XII. Vgl. ders., Die Absolutismusdebatte – eine Antipolemik, in: Historische Zeitschrift 275 (2002), S. 324.

⁸⁵ Ernst Hinrichs, Fürsten und Mächte. Zum Problem des Europäischen Absolutismus, Göttingen 2000, S. 233; Kunisch, Absolutismus (wie Anm. 7). Hinrichs selbst legte im selben Jahr wie Kunisch einen Sammelband zum Thema vor, indem er die Kritik der vorausgegangenen Jahrzehnte bilanzierte und zugleich ein nachlassendes Interesse am Absolutismusbegriff feststellte: Hinrichs, Absolutismus (wie Anm. 80).

⁸⁶ Kunisch, Absolutismus (wie Anm. 7), S. 20.

⁸⁷ Vgl. dazu auch Neugebauer-Wölk, Absolutismus und Aufklärung (wie Anm. 72), S. 566 f.

te, die universitäre Frühneuzeitgeschichte auch hierzulande auf.⁸⁸ Wie sehr Henshalls Argumente die Gewissheiten der „Zunft“ in Frage stellten, zeigt sich daran, dass Heinz Duchhardt, der (wenn auch mit kritischer Sicht auf den Begriff) immerhin selbst als Verfasser mehrerer Überblickswerke zum „Zeitalter des Absolutismus“ hervorgetreten war, in einer ebenso mutigen wie etwas ratlosen ersten Reaktion vorschlug, die Epochenbezeichnung „Absolutismus“ gänzlich fallen zu lassen und durch „Barock“ zu ersetzen.⁸⁹ Duchhardt ging zwar zwischenzeitlich dahinter zurück,⁹⁰ ist unterdessen aber grundsätzlich vom Absolutismus abgerückt.⁹¹

Henshalls Hauptargument ist, dass England, welches der absolutismuszentrierten kontinentaleuropäischen Verfassungsgeschichte immer als „Sonderfall“ gegolten habe⁹², bei näherem Besehen genauso sehr oder aber eben genauso wenig absolutistisch gewesen sei wie Frankreich, das seit Entstehung des Absolutismuskonzeptes – ungeachtet der Tatsache, dass auch hier die empirische Forschung seit längerem vorwiegend die *Grenzen* des Absolutismus betont hat⁹³ – geradezu als Modellfall des „Absolutismus“ gegolten hat. Henshall ist daraufhin von Verfechtern des Absolutismuskonzeptes vorgeworfen worden, er habe sein Buch nicht aufgrund eigener Forschungen verfasst, sondern nur aus der Sekundärliteratur geschöpft.⁹⁴ Abgesehen davon, dass aber die Forschung der letzten 25 Jahre tatsächlich gezeigt hat, dass England unter den Stuarts im 17. Jahrhundert ganz ähnliche Bestrebungen zur Ausdehnung der königlichen Prerogative erlebt hat wie das vermeintlich „absolutistische“ Frankreich⁹⁵, sind Henshalls Argumente trotz gelegentlicher Polemik seinerseits vor allem in wissenschaftsgeschichtlicher und erkenntnistheoretischer Hinsicht ausgesprochen ernst zu nehmen. Der vermeintliche „Sonderweg“ Englands, das *sich dem historisch notwendigen Durchgangsstadium des Absolutismus widersetzt* habe, geht nämlich schon auf die hegelianische Absolutismusdeutung zurück und ist somit als integraler Bestandteil des Absolutismuskonzeptes eine ebenso selbstreferentielle und selbsterfüllende Kategorie wie der Absolutismusbegriff selbst.⁹⁶ „Absolutismus“ erscheint insoweit erkenntnistheoretisch als Tautologie und Leerformel.

Darüber hinaus macht sich hier – neben der teleologischen Ausrichtung – eine weitere höchst problematische, dem Begriff selbst inhärente Eigenschaft des „Absolutis-

⁸⁸ Nicholas Henshall, *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London 1992. Zur Rezeption in der deutschen Geschichtswissenschaft vgl. Heinz Duchhardt, Absolutismus – Abschied von einem Epochenbegriff, in: *Historische Zeitschrift* 258 (1994), S. 113-123, sowie Asch/Duchhardt, Absolutismus – ein Mythos? (wie Anm. 82).

⁸⁹ Duchhardt, Absolutismus – Abschied von einem Epochenbegriff (wie Anm. 88), S. 123.

⁹⁰ Asch/ Duchhardt, Einleitung (wie Anm. 82), S. 24.

⁹¹ Duchhardt, Absolutismusdebatte (wie Anm. 84). Vgl. jetzt auch *Handbuch der Geschichte Europas*, Bd. 6: ders., *Europa am Vorabend der Moderne 1650–1800*, Stuttgart 2003.

⁹² Siehe dazu etwa Duchhardt, *Zeitalter des Absolutismus* (wie Anm. 64), S. 55.

⁹³ Vgl. dazu Richard Bonney, *The limits of absolutism in ancien régime France*, Aldershot 1995.

⁹⁴ Vgl. zusammenfassend Baumgart, Absolutismus (wie Anm. 72).

⁹⁵ Vgl. Asch/Duchhardt, Einleitung (wie Anm. 82), S. 5.

⁹⁶ Vgl. dazu Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“ (wie Anm. 12), S. 51.

mus“ bemerkbar: die tendenziell dichotomische Struktur, die nur eine dualistische Betrachtung historischer Zustände zulässt (ein in vielen Bereichen lastendes Erbe des 19. und 20. Jahrhunderts): In dieser Sichtweise gilt dann nur der Idealtyp, eben die „absolute“ Monarchie, als regelhaft, während alle anderen Typen als „Sonderfälle“ oder „Ausnahmen“ abgestempelt werden und ihre historische Relevanz entweder negiert (dies gilt z. B. für die Stadtrepubliken) oder allenfalls als Kontrastbild zugestanden wird.⁹⁷ Paradigmatisch findet sich diese Sichtweise bei Kunisch wieder, der im Titel seines Bandes den Anspruch erhebt, die gesamte *Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime* unter dem Begriff „Absolutismus“ fassen zu können.⁹⁸

Verzichtet man dagegen auf die Etablierung eines Idealtyps zugunsten einer offeneren, phänomenologisch orientierten Heuristik, stellt man rasch fest, dass Europa keineswegs nur aus monarchisch verfassten Staaten bestand, wie es dem 19. Jahrhundert noch erschienen war. Vielmehr ergibt sich plötzlich das differenzierte Bild einer Landschaft unterschiedlich verfasster Gemeinwesen, zu denen neben den west- und nordeuropäischen Monarchien (wie England, Frankreich, Spanien und Dänemark) auch Republiken wie die Niederlande und die Schweiz, Städte- (Venedig und Genua) und Adelherrschaften (Polen) sowie schließlich das Alte Reich gehörten.⁹⁹ Dasselbe Problem einer nachgerade zwangsläufigen dualistischen Betrachtungsweise wird im übrigen natürlich ebenso wirksam, wenn es um begriffliche Einordnung abweichender Befunde zur Herrschaftsausübung nach „innen“ geht, also um die Mitregierung oder doch Mitwirkung von Ständen, die Gebundenheit des Herrschers an das natürliche Recht, das Nichtankommen von Regelungen „vor Ort“, lokale Widerstände usw. Dazu fällt einer dem Paradigma des „Absolutismus“ verhafteten Forschung bis heute vielfach nichts Besseres ein, als diese Phänomene allesamt unter dem Begriff des *Nichtabsolutistischen im Absolutismus* zu rubrizieren¹⁰⁰ – eine Formulierung, die als schon damals reichlich hilflose Reaktion auf die Ergebnisse der Ständeforschung in den 1960er Jahren von Gerhard Oestreich geprägt wurde.

Die Übertragung eines idealtypischen Konzeptes, das eine Denkhaltung, vielleicht noch eine Absicht meint, auf die realpolitischen und später sogar die sozialen und kulturellen Gegebenheiten des 17. und 18. Jahrhunderts – wie es schon bei der Sozialdisziplinierung zu beobachten war –, ist denn auch das heuristische wie epistemologische Hauptproblem gerade des neueren, zugespitzten Absolutismusbegriffs, wie er auch von Peter Baumgart und anderen vertreten wird.¹⁰¹ Ein Beispiel dafür liefert Kunischs

⁹⁷ Vgl. Baumgart, Absolutismus (wie Anm. 72), S. 578.

⁹⁸ Kunisch, Absolutismus (wie Anm. 7).

⁹⁹ Vgl. dazu Duchhardt, Europa (wie Anm. 91), S. 15 f.

¹⁰⁰ Kunisch, Absolutismus (wie Anm. 7), S. 183; Baumgart, Absolutismus (wie Anm. 72), S. 582.

¹⁰¹ In offensichtlicher Anlehnung an Kunisch formuliert Baumgart, ebd., S. 576: *Als innerstaatliches Ordnungsprinzip wie als dominierendes Herrschaftssystem schon des 17., vor allem des 18. Jahrhunderts basierte der monarchische Absolutismus auf einer spezifischen Regierungs-, Gesellschafts- und Wirtschaftsverfassung; seine Wirkung griff also durchaus über den Politikbereich und*

Epochenüberblick mit dem Titel *Absolutismus*: Überwiegend höfisch geprägte Phänomene wie Musik, Festungs- und Gartenbau oder höfische Architektur werden als Signum der Epoche angesehen, um dann im Umkehrschluss alle anderen Phänomene unter die Rubrik von *Vernunft und Geometrie* zu verorten. Im nächsten Schritt werden dann diese kulturellen Phänomene – und damit auch das Zeitalter in seiner Gesamtheit – in einer Engführung als Ausdruck monarchischen Machtstrebens interpretiert.¹⁰² Dies wiederum erlaubt dann in einem neuerlichen Umkehrschluss die – ohnedies von vornherein abzusehende – Absolutsetzung eben des „absolutistischen“ Staates: *Der Absolutismus ist das Zeitalter, in dem der Staat immer mehr Raum im Leben des einzelnen beanspruchte*.¹⁰³

Unter dem Eindruck der von Henshall angestoßenen Absolutismuskritik sowie der Tatsache, dass sich seit dem Erscheinen dieser Publikation die Befunde sozial- und kulturgeschichtlicher Forschung vervielfacht haben, wird mittlerweile vielfach dafür plädiert, zumindest den Epochenbegriff „Absolutismus“ fallen zu lassen.¹⁰⁴ Die grundsätzliche Kritik, die gelegentlich vorrangig als gegen die Epochenbezeichnung gerichtet verstanden wird, gilt aber, wie eben gezeigt wurde, ohne Einschränkungen auch für „Absolutismus“ als heuristische wie hermeneutische Kategorie gesellschaftlicher und politischer Entwicklung in der frühen Neuzeit. Es ist ein geläufiges Argument der Absolutismusbefürworter, ja gleichsam die Standardantwort auf jegliche Absolutismuskritik, dass zwar die Verwirklichung und Durchsetzung des „Absolutismus“ in „Staatsapparat“ und Gesellschaft in Zweifel stehen mögen, nicht aber die Intention zu einer solchen Durchdringung, also das Streben der Fürsten nach „absoluter“ Herrschaft.¹⁰⁵ Abgesehen davon, dass es geradezu abenteuerlich anmutet, mit diesem Kunstgriff den Gesamtbegriff und selbst die Epochenbezeichnung retten zu wollen, spricht selbst gegen die eingeschränkte ideengeschichtliche Verwendung des Begriffs wiederum seine inhärente teleologische Struktur, die ein Streben des Herrschers nach absoluter Macht

das reine Staats- und Dynastieinteresse hinaus.

¹⁰² Kunisch, *Absolutismus* (wie Anm. 7), S. 9-19. Vgl. auch die Kritik von Neugebauer-Wölk, *Absolutismus und Aufklärung* (wie Anm. 72), S. 565.

¹⁰³ Kunisch, *Absolutismus* (wie Anm. 7), S. 37.

¹⁰⁴ Vgl. etwa Olaf Mörke, *Die Diskussion um den Absolutismus als Epochenbegriff. Ein Beitrag über den Platz Katharinas II. in der europäischen Politikgeschichte*, in: Eckhard Hübner u. a. (Hrsg.), *Rußland zur Zeit Katharinas II. Absolutismus – Aufklärung – Pragmatismus*, Köln u. a. 1998, S. 9-32, bes. S. 16 ff.; Schunka, *Tagungsbericht* (wie Anm. 23).

¹⁰⁵ So schon Oestreich, *Strukturprobleme* (wie Anm. 53); Kunisch, *Absolutismus* (wie Anm. 7), S. 182 f.; Baumgart, *Absolutismus* (wie Anm. 72), S. 578. Ähnlich Bernard Vonglis, „L'état c'est bien lui“. *Essai sur la monarchie absolue*, Paris 1997. Hier liegt auch eine der Schwächen von Henshalls Argumentation, der immer betont, „Absolutismus“ sei nicht Realität, sondern *Propaganda* gewesen, der aber die Intentionalität selbst nicht ausreichend in Frage stellt. Nicholas Henshall, *Early Modern Absolutism 1550-1700: Political Reality or Propaganda?*, in: Asch/Duchhardt, *Absolutismus - ein Mythos?* (wie Anm. 82), S. 25-53.

insinuiert.¹⁰⁶ Demgegenüber stellt die neuere ideengeschichtliche Forschung vielfach gerade Rechtsgebundenheit und Begrenztheit des fürstlichen Herrschaftsanspruchs heraus.¹⁰⁷ So meint „Souveränität“ bei Bodin die absolute Prärogative, keinesfalls aber Regierung nach Lust und Laune des Herrschers oder gar Willkürherrschaft im Sinne einer Diktatur.¹⁰⁸ Selbst Handlungen, die uns aus heutiger (nachrevolutionärer) Sicht despotisch vorkommen mögen, wie die Repressionen gegen die französischen Protestanten, wären in dieser Perspektive primär als Maßnahme zum Schutz der Prärogative zu verstehen, hinter der nicht Willkür, sondern im Gegenteil ein ausgeprägtes Rechtsdenken stand (und im übrigen die Erfahrungen mit den negativen Folgen einer geschwächten Prärogative im französischen 16. Jahrhundert). Da die Prärogative aber ohnehin – und nicht erst seit dem 17. Jahrhundert – als uneingeschränkt galt, stellte Wolfgang Reinhard unlängst fest: *Der sogenannte Absolutismus erscheint insofern geradezu als selbstverständlich, rückt in die Nähe einer Leerformel.*¹⁰⁹

Ist aber der Begriff als Ganzes diskreditiert bzw. als Tautologie entlarvt, verbieten sich Ableitungen eigentlich von selbst, seien sie nun zeitlich oder inhaltlich gemeint. Dies gilt für den seit seiner Einführung in die Forschung durch Roscher vor rund 150 Jahren umstrittenen „Aufgeklärten Absolutismus“ ebenso wie für Prädikate wie „hochabsolutistisch“¹¹⁰ oder die bereits in Anführungszeichen gemeinte Unterscheidung zwischen einem „harten“ und einem „weichen“ Absolutismus.¹¹¹ Verzichtet man dagegen einmal auf diese Begriffe, ist es plötzlich kein Widerspruch, wenn ein Herrscher danach strebt, seine Herrschaft – und zwar im engeren Sinne deren Legitimation, weniger ihre Praxis – als „legibus solutus“ zu etablieren, wenn er darüber hinaus versucht, die Stände insgesamt zu entmachten, den Adel zum Hof zu domestizieren und die Städte direkter landesherrlicher Einwirkung zu unterstellen – und doch in vielerlei Hinsicht an Recht und Herkommen gebunden sowie auf die Mitwirkung der Stände angewiesen bleibt.¹¹² Auch Heinz Duchhardt weist in einer neuen Gesamtdarstellung

¹⁰⁶ Auch Horst Dreitzel, *Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit*, Mainz 1992, S. 130, kommt aus diesem Grund zu dem Schluss, dass der Begriff „Absolutismus“ als Epochenbezeichnung für die Geschichte der politischen Theorie ungeeignet ist.

¹⁰⁷ Vgl. u. a. Diego Quaglioni, *I limiti del principe legibus solutus nel pensiero giuridico-politico nella prima età moderna*, in: Angela De Benedictis, Ivo Matozzi (Hrsg.), *Giustizia, potere e corpo sociale nella prima età moderna. Argomenti nella letteratura giuridico-politica*, Bologna 1994, S. 55-71.

¹⁰⁸ Blänkner, „Absolutismus“ und „frühmoderner Staat“ (wie Anm. 12), S. 52-55. Vgl. auch Asch/Duchhardt, *Einleitung* (wie Anm. 82), S. 7.

¹⁰⁹ Reinhard, *Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum* (wie Anm. 21), S. 348.

¹¹⁰ Vgl. Gerhard Oestreich, *Zur Heeresverfassung der deutschen Territorien von 1500 bis 1800*, in: *Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung*, hrsg. von Richard Dietrich und Gerhard Oestreich, Berlin 1958, S. 419-439, hier S. 432. Beispiele für die aktuelle Verwendung beider Begriffe bei Reinalter, *Aufgeklärter Absolutismus* (wie Anm. 72) sowie Wolfgang Neugebauer, *Zentralprovinz im Absolutismus. Brandenburg im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin 2001, etwa S. 105 ff.

¹¹¹ Siehe Schunka, *Tagungsbericht* (wie Anm. 23).

¹¹² Vgl. dazu den Abschnitt *Monarchische Herrschaft und Herrschaft des Rechts*, in: Asch/Duchhardt,

zur europäischen Geschichte darauf hin, dass auch die Monarchen des 17. und 18. Jahrhunderts sich an das natürliche Recht gebunden gesehen und keineswegs durchweg die Abschaffung der Stände betrieben hätten, und kommt zu dem Schluss, dass dem von der Absolutismusforschung gezeichneten Herrscherbild *kein Fürst des 17. oder 18. Jahrhunderts zu entsprechen suchte und vermochte*.¹¹³

III.

Trotz der wachsenden Einsicht in die inhaltlichen und methodologischen Unzulänglichkeiten des Absolutismusbegriffs und die Schwierigkeiten des damit verbundenen geschichtsphilosophischen Konzeptes gibt es nach wie vor erhebliche Widerstände dagegen, den Terminus auch in seiner umfassenden Verwendung als Kategorie gesellschaftlicher und politischer Entwicklung in der frühen Neuzeit zu verabschieden. Fast scheint es, als stehe dem eine verbreitete Nostalgie entgegen: So hat erst kürzlich Alexander Schunka seinen Bericht über eine Tagung zu *Leistungen und Grenzen des Absolutismus-Paradigmas* trotz der eingehenden Erwähnung der auch bei der genannten Tagung vielfach vorgebrachten Kritik und dem Zugeständnis, dass Absolutismus zumindest als *Konzept oder gar Paradigma (...) fragwürdig geworden sei*, mit dem emphatischen Satz beschlossen: *Nichts desto weniger lebt das alte Schlachtroß noch – es zuckt noch kräftig, und das ist gut*.¹¹⁴ Inhaltliche Gründe, warum das Festhalten am „Absolutismus“ gut sei, werden allerdings nicht benannt.¹¹⁵ Der Verdacht liegt daher nahe, dass viele Forscher vor allem deswegen an dem Begriff festhalten, weil sie sich an ihn gewöhnt haben und sich die Frühneuzeitgeschichte nur schwer ohne ihn vorstellen können.

In der Tat ist Gewohnheit wohl auch das Hauptargument Peter Baumgarts bei seiner vehementen Verteidigung des „Absolutismus“: *Bis in die während der letzten Jahrzehnte gängigen deutschen Handbücher hinein ist immer wieder vom Zeitalter des Absolutismus die Rede*.¹¹⁶ Ähnlich argumentierte Helmut Neuhaus 1997:

Die fast eineinhalb Jahrhunderte zwischen dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und dem Beginn der französischen Revolution bilden das Zeitalter des Abso-

Absolutismus – ein Mythos? (wie Anm. 82) sowie insbes. den Beitrag von Wolfgang Schmale, Das heilige Römische Reich und die Herrschaft des Rechts. Ein Problemaufriß, in: ebd., S. 229-248. Siehe jetzt auch Wolfgang Neugebauer, Staat – Krieg – Korporation. Zur Genese politischer Strukturen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 123 (2003), S. 197-237.

¹¹³ Handbuch der Geschichte Europas, hrsg. von Peter Blickle, Bd. 6: Heinz Duchhardt, Europa am Vorabend der Moderne 1650–1800, Stuttgart 2003, S. 15.

¹¹⁴ Schunka, Tagungsbericht (wie Anm. 23).

¹¹⁵ Ähnliches gilt offenbar für die von Ronald G. Asch und Heinz Duchhardt zur Auseinandersetzung mit Henshall und seiner Kritik 1994 in Münster veranstaltete Tagung. Vgl. Asch/Duchhardt, Einleitung (wie Anm. 82), S. 24.

¹¹⁶ Baumgart, Absolutismus (wie Anm. 72), S. 579.

*lutismus. Trotz aller Kritik an diesem Epochenbegriff und seiner Verwendung für den Zeitraum von 1648 bis 1789 hat er sich – aufs Ganze gesehen – für den kontinentaleuropäischen Raum in Gesamtdarstellungen und Handbüchern auch zur deutschen Geschichte behaupten können.*¹¹⁷

Verschwiegen wird aber dabei, dass dies oftmals nicht aus inhaltlichen Gründen erfolgt ist, sondern sich reiner Konvention verdankt. So haben sowohl Heinz Duchhardt als auch schon Rudolf Vierhaus sich im wesentlichen und vielleicht sogar gegen ihre eigene wissenschaftliche Überzeugung den an den Gewohnheiten der akademischen und schulischen Lehre orientierten Verlagsvorgaben gebeugt – und dies auch bekannt. Gewohnheit oder Konvention können aber nicht nur für sich allein kein wissenschaftliches Argument für das Festhalten an einem problematisch gewordenen Begriff sein¹¹⁸, sondern sie bergen darüber hinaus die Gefahr, mit der Beibehaltung der Bezeichnung deren inhärente Problematik weiter zu verstetigen und zu verselbständigen. Dies geschieht zum Beispiel, wenn Bibliographien und Internetangebote weiterhin mehrheitlich und ungeachtet aller inhaltlichen Kritik wie selbstverständlich die mit dem Begriff „Absolutismus“ verbundenen Epochengrenzen 1648 und 1789 übernehmen und so auf unabsehbare Zeit die geschichtswissenschaftliche Heuristik im Sinne eines idealtypischen und von den meisten Fachvertretern als überkommen oder zumindest problematisch erkannten geschichtsteleologischen Interpretaments beeinflussen.¹¹⁹

Als Hilfsargument für das Festhalten an den liebgewordenen Gewohnheiten und Konventionen des Faches wird meist angeführt, es bestehe nun einmal keine überzeugende Alternative zum Absolutismus, *um so weniger als ein überzeugender Ersatzbegriff, der die zur Diskussion stehenden geschichtlichen Phänomene jedenfalls approximativ auf einen einheitlichen Nenner zu bringen vermag, nirgendwo in Sicht ist.*¹²⁰ Dem ist entgegen zu halten, dass analytische Kategorien ebenso wie Epochen-einteilungen und -bezeichnungen immer und grundsätzlich willkürlich gesetzt sind. Es handelt sich dabei um reine erkenntnistheoretische Hilfskonstruktionen, die bestenfalls eine gewisse Plausibilität besitzen, keineswegs aber unumstößlich oder zwingend und im übrigen auch in ihrer Plausibilität standortabhängig und damit notwendigerweise historisierbar sind.¹²¹ Selbst dass der Epochencharakter der frühen Neuzeit *inzwischen*

¹¹⁷ Neuhaus verweist hier auf Henshall, den er allerdings ohne eingehende Auseinandersetzung abtut. Helmut Neuhaus, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), *Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellungen*, Bd. 5: *Das Zeitalter des Absolutismus 1648-1789*, Stuttgart 1997, S. 5. Vgl. zur Argumentation auch Duchhardt, *Zeitalter des Absolutismus* (wie Anm. 64), S. 171.

¹¹⁸ Schon Hegel kritisierte ätzend die Gewohnheit der Deutschen, an ihren Begriffen festzuhalten, auch wenn sie nicht mehr geeignet sind, die Wirklichkeit zu erfassen. Boldt u. a., *Staat und Souveränität* (wie Anm. 3), S. 37.

¹¹⁹ Ein Beispiel ist die *Virtual Library Geschichte* (www.fruehe-neuzeit.net), die nach wie vor mit dem „Zeitalter des Absolutismus“ operiert.

¹²⁰ Baumgart, *Absolutismus* (wie Anm. 72), S. 583. Fast wortgleich Asch/Duchhardt, *Einleitung* (wie Anm. 76), S. 24. Vgl. auch Schunka, *Tagungsbericht* (wie Anm. 23).

¹²¹ Vgl. Kamlah, *Utopie, Eschatologie, Geschichtsteleologie* (wie Anm. 14), sowie Markus Meumann, *Von der Endzeit zum Säkulum. Zur Neuordnung von Zeithorizonten und Zukunftserwartungen*

*unbestritten ist*¹²², ist im wesentlichen eine geschichtswissenschaftliche Konvention, die freilich - im Gegensatz zum „Absolutismus“ – derzeit einen hohen Grad der Akzeptanz und Plausibilität beanspruchen darf. Darüber hinaus fördert allerdings die aus der deutschen Wissenschaftstradition des 19. Jahrhunderts stammende Neigung zu idealtypischen Epochenbezeichnungen – in der angelsächsischen Tradition z. B. werden dagegen fast ausschließlich Zeiträume als heuristische Hilfskonstruktionen verwendet – in besonders hohem Maß die Tendenz heuristischer und interpretatorischer Engführung, indem von vornherein jedes Erkenntnisinteresse unbewusst einem immanenten, geschichtsphilosophisch fundierten Erkenntnisziel unterworfen wird. Nun hiesse es sicherlich das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man Idealtypen grundsätzlich als heuristische Hilfskonstruktionen ablehnen. Problematisch ist allein die Verfestigung dieser Idealtypen zur alleinigen Erkenntnis- und Interpretationskategorie, wie es sich in ihrer Verwendung als Epochenbezeichnung manifestiert. Ebenso wenig soll hier dafür plädiert werden, erkenntnisorientierten Epochenbegriffen gänzlich abzusagen oder gar ebenfalls nur noch Jahreszahlen zu verwenden. Um der durch die Forschung belegten Vielgestaltigkeit einer jeden Epoche annähernd gerecht werden zu können, müssen Epochenbezeichnungen allerdings immer wieder hinterfragt und wohl auch grundsätzlich variabel gehalten werden, statt aus purer Gewohnheit zu scheinbar un- und damit letztlich ahistorischen Kategorien zu erstarren.¹²³

In einer Auseinandersetzung mit dem von Georg Schmidt geprägten Begriff des *komplementären Reichs-Staates* als Charakterisierung des frühneuzeitlichen Alten Reiches¹²⁴ hat erst kürzlich Wolfgang Reinhard¹²⁵ grundsätzliche und tiefgreifende Bedenken gegen die nach wie vor herrschende teleologische Betrachtung der frühen Neuzeit als *Musterbuch der Moderne* geäußert, wie sie (neben dem großen „F“ der „Frühen Neuzeit“) vor allem im Begriff „frühmoderner Staat“ zum Ausdruck komme.¹²⁶ Insbesondere sei die Semantik des Begriffs *keine Definition, sondern eine Prozess- und Zielkategorie*.¹²⁷ Dies gilt ebenso für den „Absolutismus“, der seine erkenntnisleitende Funktion ausschließlich der dahinter stehenden geschichtstheologischen, national wie heilsgeschichtlich aufgeladenen Staatsgläubigkeit des 19. Jahrhunderts verdankt und diese daher immer auch nur in deren Kontext erfüllen kann. Zugespitzt ausgedrückt, macht die Verwendung des Begriffs „Absolutismus“ – ebenso wie des

ausgangs des 17. Jahrhunderts, in: Sylvia Heudecker u. a. (Hrsg.), *Kulturelle Orientierung um 1700. Traditionen, Programme, konzeptionelle Vielfalt*, Tübingen 2004, S. 98-119.

¹²² Duchhardt, *Europa am Vorabend der Moderne* (wie Anm. 91), S. 14.

¹²³ Vgl. dazu Meumann, *Von der Endzeit zum Säkulum* (wie Anm. 121).

¹²⁴ Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches* (wie Anm. 21).

¹²⁵ Reinhard hatte sich früher stärker Interpretamenten wie „Sozialdisziplinierung“ oder „frühmoderner Staat“ verpflichtet gefühlt, vgl. dazu Wolfgang Reinhard, *Das Wachstum der Staatsgewalt*, in: *Der Staat* 31 (1992), S. 59-75.

¹²⁶ Reinhard, *Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum* (wie Anm. 21), S. 339.

¹²⁷ Ebd., S. 344.

Terminus „frühmoderner Staat“ – nur dann Sinn, wenn man auch das dahinterstehende Staatsverständnis teilt, und sei es auch nur implizit und unbewusst.

Eben in der ihnen inhärenten Teleologie und Dichotomie liegen aber gerade die Suggestivität und die Wirkungsmacht von Begriffen wie „frühmoderner Staat“ und „Absolutismus“, denn eben diesen problematischen Eigenschaften verdanken sie den vermeintlichen Vorteil einer großen Trennschärfe, den die Verteidiger dieser Konzepte immer wieder vorbringen. Genau damit aber sind auch die einseitige Heuristik sowie die daraus folgende, stets einem inhärenten Geschichtsziel verpflichtete selbsterfüllende Interpretation verbunden.¹²⁸ Ungeachtet aller Umdeutungen, Neueinteilungen, Einschränkungen und Zuspitzungen bleiben so unweigerlich die ursprünglichen Bedeutungen weiter bestehen, und sei es nur konnotativ. Teleologische und/oder dichotomische Begriffe erscheinen uns daher zur Beschreibung komplexer historischer Realitäten gänzlich ungeeignet; auf die Kategorien „Absolutismus“ und „Frühmoderner Staat“ sollte somit bei der Beschreibung von Herrschaftsverhältnissen in der frühen Neuzeit unseres Erachtens gänzlich verzichtet werden.

Demgegenüber ist der Begriff „Staat“ zweifellos nicht verzichtbar. Unsere Darlegungen zeigen aber doch, wie sorgsam mit dem Begriff „Staat“ umgegangen werden muss, der im umfassenden Sinn wohl kaum vor dem ausgehenden 18. Jahrhundert existiert haben dürfte.¹²⁹ Der Begriff sollte daher, wie schon Otto Brunner meinte, vorwiegend *dort zu verwenden sein, wo es kein Mißverständnis hervorruft und sein Verhältnis zu konkreten Begriffen wie Reich oder Land geklärt wird.*¹³⁰ Das heißt insbesondere, dass von „Staat“ in der frühen Neuzeit dann die Rede ist, wenn Staaten selbst zu handelnden Subjekten werden, also vornehmlich im zwischenstaatlichen Handeln.¹³¹ Dagegen erscheint „Staat“ weitgehend ungeeignet, innere Herrschaftsverhältnisse für die frühe Neuzeit zu beschreiben. Dafür bedarf es vielmehr eines begrifflichen Instrumentariums, das es erlaubt, den Blick von abstrakten Zielkategorien weg hin zu den Herrschaftsbeziehungen selbst, ihren Strukturen und Akteuren, zu richten.

IV.

Wie bereits erwähnt, hat die Frühneuzeitforschung seit den 1960er und 70er Jahren in wachsender Zahl Befunde vorgelegt, die die selbst erfüllenden Zielkategorien „Staat“ oder „Absolutismus“ zunächst aus empirischer Sicht in Frage stellten, indem sie deren Realisierungsdefizite betonten, und schließlich deren erkenntnisleitende Funktion für die historische Praxis gänzlich in Frage stellten. Wenn sich diese neuen Ansätze auch

¹²⁸ Vgl. dazu auch Hinrichs, Fürsten und Mächte (wie Anm. 85), S. 233 f.

¹²⁹ Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt (wie Anm. 13), S. 16.

¹³⁰ Brunner, Land und Herrschaft (wie Anm. 43), S. 112.

¹³¹ Dies gilt für die Reichsterritorien nur eingeschränkt. Vgl. dazu Burgdorf, „Das Reich geht mich nichts an“ (wie Anm. 30), S. 38.

erst in den letzten zwei Jahrzehnten zunehmend im Mainstream der Forschung neben der Absolutismusforschung haben behaupten können, haben sie doch ihrerseits partiell an ältere Arbeiten und Vorstellungen aus dem 19. und dem frühen 20. Jahrhundert anknüpfen können, die sich vor allem gegen die einseitige thematische Fokussierung auf den Staat und die eindimensionale Betonung der Ereignisse und der Leitideen von Politik und Verfassung richteten. Dagegen wurden die Rolle und Funktion von Kultur und Religion sowie das Eigenleben ökonomischer und sozialer Strukturen herausgestrichen. Zudem fanden sich immer wieder Außenseiter, die sowohl die borussisch-kleindeutsche Geschichtsschreibung im Kaiserreich als auch das von dieser favorisierte Machtstaatskonzept hinterfragten. Karl Lamprecht etwa entfachte am Ende des 19. Jahrhunderts einen Methodenstreit, als er statt der traditionellen Geschichtsschreibung, die sich – verstanden als Politikgeschichte – auf Fakten und die Taten „großer Männer“ beschränkte, seine Auffassung von Kulturgeschichte vertrat, die die Totalität sozialer, wirtschaftlicher, politischer und geistiger Erscheinungen erfassen sollte. Angesichts der Herausforderungen der Naturwissenschaften plädierte Lamprecht überdies für einen strukturgeschichtlichen Ansatz, der bestimmte Gesetzmäßigkeiten, vor allem solche sozialpsychologischer Natur, zu enthüllen imstande sei. Es ist bezeichnend für die Wissenskultur der vergangenen anderthalb Jahrhunderte und die dazugehörigen Monopolisierungstendenzen des wissenschaftlichen Diskurses, dass erst spätere Historikergenerationen unter dem Eindruck eines zunehmenden Methodenpluralismus seit den 1980er Jahren diese Forscher wieder rezipiert haben.¹³²

Empirisch konnten sich Kritiker einer zielgerichtet auf den „modernen“ Staat zulauenden Historiographie vor allem auf die Ergebnisse der Ständeforschung berufen, die nach dem ersten Weltkrieg aus dem Schatten des Absolutismusparadigmas herauszutreten begann.¹³³ Während die Stände von der borussischen Historiographie des Kai-

¹³² Luise Schorn-Schütte, Karl Lamprecht. Kulturgeschichtsschreibung zwischen Wissenschaft und Politik, Göttingen 1984. Vgl. auch Hans Schleier, Deutsche Kulturhistoriker des 19. Jahrhunderts. Über Gegenstand und Aufgaben der Kulturgeschichte, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 70-98. Zum sogenannten Methodenstreit Ende des 19. Jahrhunderts vgl. Karl H. Metz, „Der Methodenstreit in der deutschen Geschichtswissenschaft (1891–99)“: Bemerkungen zum sozialen Kontext wissenschaftlicher Auseinandersetzungen, in: *Storia della Storiografia* 6 (1984), S. 3-20. Vgl. dazu auch die vielschichtige Untersuchung von Lutz Raphael, *Historikerkontroversen im Spannungsfeld zwischen Berufshabitus, Fächerkonkurrenz und sozialen Deutungsmustern. Lamprecht-Streit und französischer Methodenstreit der Jahrhundertwende in vergleichender Perspektive*, in: *Historische Zeitschrift* 251 (1990), S. 325-363. In gewissem Rahmen legte auch die von Gustav Schmoller geführte jüngere Historische Schule der deutschen Nationalökonomie ihren Fokus stärker auf soziale und wirtschaftliche Strukturen. Der von der Forschung erst in den letzten Jahren wieder entdeckte Schmoller hatte ein umfassendes Modell einer historischen Sozialwissenschaft unter Berücksichtigung wertgeleiteter Kulturbedeutung, kollektiver psychologischer Wertbeziehungen und materieller Entwicklungsgesetze erarbeitet. Vgl. Wolfgang Neugebauer, *Die „Schmoller-Connection“*, *Acta Borussica, wissenschaftlicher Großbetrieb im Kaiserreich und das Beziehungsgeflecht Gustav Schmollers*, in: Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.), *Archivarbeit für Preußen*, Berlin 2000, S. 261-301.

¹³³ Vgl. Kersten Krüger, *Die landständische Verfassung*, München 2003.

serreiches noch weitgehend negativ bewertet worden waren – ihre „Entmachtung“ durch den „absolutistischen“ Fürstenstaat des 17. und 18. Jahrhunderts galt als ausgemacht und wurde mehrheitlich ausdrücklich begrüßt –, wurden sie nun durch eine sich über die Nationalstaaten hinaus organisierende Forschung als Vorläufer des modernen Parlamentarismus betrachtet.¹³⁴ Nach dem zweiten Weltkrieg war es vor allem der bereits erwähnte Dietrich Gerhard, der ähnlich wie Otto Brunner den „modernen“ Staat als Erfindung des 19. und 20. Jahrhunderts erkannte und die Stände als Strukturelement frühneuzeitlicher Staatlichkeit verstand, damit jedoch weitgehend ungehört blieb.¹³⁵ Auch der nach Großbritannien emigrierte Ständeforscher Francis Ludwig Carsten zog den vehementen Widerspruch von führenden Verfassungshistorikern wie Fritz Hartung auf sich und wurde dementsprechend marginalisiert.¹³⁶ Erst seit den 1960er Jahren gewann die Ständeforschung unter dem Einfluss der Struktur- und Gesellschaftsgeschichte an Einfluss auf das Konzept des „frühmodernen Staates“, wie es von Gerhard Oestreich und anderen vertreten wurde. Zugleich aber verhinderte Oestreichs ausschließliche Bezugsetzung der vorgelegten Forschungsergebnisse zu dem vorherrschenden Interpretament des „Absolutismus“ den Durchbruch zu einer veränderten Auffassung von Herrschaft und Verfassung in der frühen Neuzeit; die vielfach nachgewiesenen lebendigen ständischen Traditionen blieben somit systematisch für viele Verfassungshistoriker lange Zeit die Ausnahme vom Regelfall, wurden bis in die jüngste Zeit als das „Nichtabsolutistische im Absolutismus“ verstanden.¹³⁷

Demselben dichotomisierenden Verständnis von Herrschaft unterlagen zunächst auch die zahlreichen Volksaufstände und Revolten der frühen Neuzeit, die bestenfalls als retardierendes Element im von „oben“, also den Fürsten und ihren Höfen und Räten, initiierten und vorangetriebenen Staatsbildungsprozess wahrgenommen wurden. Namentlich in Deutschland galt der Umstand, dass nach der vernichtenden Niederlage der Bauern im Bauernkrieg von 1524/25 die Tradition des bäuerlichen Widerstands scheinbar zum Erliegen gekommen war, bis weit nach dem zweiten Weltkrieg als Ausweis für die Durchsetzung des fürstlichen Machtstrebens.¹³⁸

Dies begann sich erst mit der zunehmenden Rezeption internationaler Forschungsansätze durch eine jüngere Historikergeneration in den 1970er Jahren zu ändern. Neben der französischen Geschichtswissenschaft, die sich für die Revolten und Aufstän-

¹³⁴ Ebd., S. 51 ff.

¹³⁵ Dietrich Gerhard, *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*, Göttingen 1969, 2. Aufl. 1974.

¹³⁶ Krüger, *Landständische Verfassung* (wie Anm. 133), S. 62-65.

¹³⁷ Siehe dazu oben Anm. 100. Erst seit kurzem hat nun auch die Verfassungsgeschichte begonnen, *über den Charakter vor- und frühmoderner Staatlichkeit unter Einbeziehung von vor-modernen Formen der Partizipation und der ständischen Korporationen neu nachzudenken*, vgl. Neugebauer, *Staat – Krieg – Korporation* (wie Anm. 112), S. 199.

¹³⁸ Vgl. Horst Buszello, *Deutungsmuster des Bauernkriegs in historischer Perspektive*, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn u. a. 1984; Winfried Schulze, *Europäische und Deut-*

de des 17. und 18. Jahrhunderts als Vorgeschichte der Revolution von 1789 interessierte¹³⁹, waren es vor allem Arbeiten von DDR-Historikern, die mit Blick auf das von der SED-Führung groß herausgestellte Bauernkriegsjubiläum von 1975 in der Bundesrepublik rezipiert wurden und westdeutsche Historiker in Auseinandersetzung mit der marxistischen Deutung zu eigenen Studien anregten. Die marxistische Geschichtswissenschaft interpretierte den Bauernkrieg und andere Aufstände als Zeugnisse des „bäuerlichen Klassenkampfes“ und stellte sie somit in die Tradition des Kampfes gegen „Ausbeutung“ und „Feudalismus“. Zum Initiator der internationalen Widerstandsforschung wurde der sowjetische Historiker Boris Poršnev, der nach dem zweiten Weltkrieg begonnen hatte, sich mit den Volksaufständen in Frankreich zu beschäftigen, und maßgeblich deren Deutung im Rahmen des Klassenkampfkonzeptes propagierte. 1954 erschien seine Studie über *Die Volksaufstände in Frankreich vor der Fronde* auf deutsch in der DDR und regte dort die Erforschung vergleichbarer Bewegungen in (Ost-) Deutschland an.¹⁴⁰ In Frankreich trat der politisch konservative Historiker Roland Mousnier Poršnevs Deutung der Volksaufstände entgegen, indem er vor allem den antifiskalischen Charakter dieser Bewegungen betonte.¹⁴¹ Vor allem aber initiierte Mousnier eine Reihe von großangelegten Untersuchungen zu den Erhebungen und Revolten des 17. Jahrhunderts.¹⁴² Seither haben französische, aber vor allem auch angelsächsische Historiker, Marxisten wie Nichtmarxisten, eine Vielzahl von Studien zu den Revolten der frühen Neuzeit vorgelegt.¹⁴³ In den letzten Jahren sind darüber hinaus auch nicht-gewaltsame Widerspruchsformen wie Petitionen, Suppliken und „Gravamina“ zunehmend in den Blickpunkt der Forschung geraten¹⁴⁴, nicht zuletzt befördert

sche Bauernrevolten der frühen Neuzeit – Probleme der vergleichenden Betrachtung, in: ders.

(Hrsg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. 1982, S. 10-60, hier S. 11 f.

¹³⁹ Deutlich wird dieser Revolutionsbezug auch in dem Titel der jüngsten umfassenden Studie von Jean Nicolas, *La rébellion française: mouvements populaires et conscience sociale 1661–1789*, Paris 2002.

¹⁴⁰ Boris Poršnev, *Die Volksaufstände in Frankreich vor der Fronde 1623-1648*, Leipzig 1954. Zur Rezeption Poršnevs in der DDR-Geschichtswissenschaft siehe Gerhard Heitz, *Der Zusammenhang zwischen den Bauernbewegungen und der Entwicklung des Absolutismus in Mitteleuropa*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, Sonderheft 13 (1965), S. 71-83; vgl. auch Winfried Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart-Bad Cannstadt 1980, S. 27 f.

¹⁴¹ Roland Mousnier, *Fureurs paysannes. Les paysans dans les révoltes du XVII^e siècle (France, Russie, Chine)*, Paris 1967 (engl.: *Peasant uprisings in seventeenth century France, Russia and China*, London 1971).

¹⁴² Madeleine Foisil, *La révolte des nu-pieds et les révoltes normandes de 1639*, Paris 1970; Yves-Marie Bercé, *Histoire des Croquants. Etude des soulèvements populaires au 17^e siècle dans le sud-ouest de la France*, 2 Bde, Genf 1974; René Pillorget, *Les mouvements insurrectionnels en Provence entre 1596–1715*, Paris 1975.

¹⁴³ Zusammenfassend dazu Charles Tilly, *Die europäischen Revolutionen*, München 1993; Hugues Neveux, *Les révoltes paysannes en Europe, XIV^e–XVII^e siècle*, Paris 1997.

¹⁴⁴ Beat Kümin, Andreas Würigler, *Petitions, Gravamina and the early modern state: local influence on central legislation in England and Germany (Hesse)*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 17 (1997), S. 39-60; Cecila Nubola, *Supplications between Politics and Justice: The Northern and*

durch den Zusammenbruch der marxistischen Systeme in Osteuropa. Damit einhergehend haben sich die damit verbundenen Interpretationsansätze von einem Verständnis der Volkserhebungen als sozialer Protestbewegung und Rebellion von „unten“ hin zu einem umfassenderen und flexibleren, dabei starre dichotomische Vorstellungen von Herrschaft überwindenden Verständnis von Politik als interessengeleitetem, durch Kommunikation und Interaktion geprägtem Konfliktaustrag weiterentwickelt, das vor allem am Beispiel der Niederlande und Englands erarbeitet wurde, aber auch für ein neues Verständnis von Herrschaftsbeziehungen in den kontinentaleuropäischen Monarchien bedenkenswerte Anregungen bereitstellt.¹⁴⁵ Volksaufstände und Widerstandsaktionen der Bevölkerung sind in dieser Perspektive nicht länger verlangsamende Momente oder verzweifelter Auflehn „historischer Verlierer“ gegen eine unaufhaltsame Verherrschftlichung, sondern aktiv mitgestaltende Elemente des Staatsbildungsprozesses.¹⁴⁶

Während außerhalb der marxistischen Wissenschaft international meist von „Revolutionenforschung“ die Rede war und ist, dominiert in Deutschland bis heute der Begriff „Widerstand“.¹⁴⁷ Dies erklärt sich durch die besonders von der deutschsprachigen Forschung verfolgte Frage nach der Legitimierung solcher Volkserhebungen oder Aufstände durch das Widerstandsrecht. Dessen Erforschung kann auf eine vergleichsweise lange Tradition zurückblicken. Verstanden als ständisches Widerstandsrecht im engeren Sinn, wurde es zunächst als Teil des Staatsrechts aufgefasst und als solches vorwiegend der Rechtsgeschichte überlassen. Lange Zeit diente der Begriff „Widerstandsrecht“ dann *als Sammelrubrik für Publizistik, Staatsrecht und Historiographie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts*.¹⁴⁸ Erst in den 1970er Jahren verschafften die Suche nach den Wurzeln eines spezifisch deutschen Demokratieverständnisses im Umfeld des Bauernkrieges und das Bemühen um eine Einbindung des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus in eine demokratische Tradition dem Widerstandsrecht der frühen Neuzeit breites historisches Interesse; dieses *war zum Ausdruck eines umfassenden*

Central Italian States in the Early Modern Age, in: *International Review of Social History* 46 (2001), Supplement, S. 35-56; dies., Andreas Würgler (Hrsg.), *Suppliche e „gravamina“*. Politica, amministrazione, giustizia in Europa (secoli XIV-XVIII), Bologna 2002. Den Wechsel von den gewaltsamen Widerstandsformen hin zur Beschwerdepraxis hat in der deutschsprachigen Forschung v. a. Peter Blickle vorangetrieben. Siehe dazu Heinrich Richard Schmidt u. a. (Hrsg.), *Gemeinde, Reformation und Widerstand*. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag, Tübingen 1999.

¹⁴⁵ Vgl. dazu Wayne Te Brake, *Shaping History. Ordinary People in European Politics, 1500–1700*, Berkeley u. a. 1998.

¹⁴⁶ Vgl. dazu Anne-Marie Cocula, Jean-Pierre Dedieu, Introduction, in: Anne-Marie Cocula (Hrsg.), *Adhésion et résistances à l'Etat en France et en Espagne 1620–1660*, Pessac 2001, S. 7-10.

¹⁴⁷ Vgl. dazu demnächst den Beitrag von Markus Meumann in den Tagungsakten einer Konferenz zum Thema „Operare la resistenza: Suppliche, gravamina e rivolte in Europa (1300–1800)“, die im Januar 2003 unter der Leitung von Cecilia Nubola und Andreas Würgler in Trient stattfand.

¹⁴⁸ Robert von Friedeburg, *Widerstandsrecht im Europa der Neuzeit. Forschungsgegenstand und Forschungsperspektiven*, in: ders. (Hrsg.), *Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich*, Berlin 2001, S. 11-59, hier S. 20.

*religiösen und politischen Gegenentwurfs geworden, den Bürger und Bauern dem hierarchischen Fürstenstaat entgegenstellten.*¹⁴⁹ Damit einher ging die von Winfried Schulze erstmals 1975 vorgebrachte These einer „Verrechtlichung von Konflikten“ im Alten Reich, die nach dem gescheiterten Bauernkrieg zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Gerichte auch durch einfache Bürger und Bauern geführt und somit die Notwendigkeit gewaltsamer Erhebungen verringert habe.¹⁵⁰ Seither haben Rechts- wie Allgemeinhistoriker in vielfältigen Studien das Vorhandensein eines ausgeprägten Widerstandsrechtes wie auch eines weitreichenden Verständnisses von Grund-, Menschen- und Freiheitsrechten in der frühen Neuzeit aufgezeigt, das nicht nur gelehrten Universitätsjuristen zugänglich war, sondern auch in den Herrschafts- und Legitimitätsvorstellungen breiter Bevölkerungsschichten präsent war und im Konfliktfall eine wichtige Rolle spielte.¹⁵¹

Generell hat in den letzten Jahren die Betonung von Recht als Bestandteil und Rahmenbedingung von Herrschaftsbeziehungen in der Forschung größeren Raum eingenommen.¹⁵² Maßgeblichen Anteil daran hat die Reichsgeschichte, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der Reichsinstitutionen und insbesondere der höchsten Gerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich in zahlreichen Studien nachgewiesen und sowohl ein erstaunliches Ausmaß an Handlungsspielraum für die Untertanen als auch einen bedeutenden Einfluss der Reichsgerichte in den kleineren und mittleren

¹⁴⁹ Ebd., S. 36.

¹⁵⁰ Winfried Schulze, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526, Göttingen 1975, S. 277–302, bes. S. 281 f.; ders., Einführung in die Neuere Geschichte (wie Anm. 48), S. 61–66.

¹⁵¹ Zum Widerstandsrecht siehe etwa Robert von Friedeburg, Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt: Notwehr und gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich 1530–1669, Berlin 1999; ders., Widerstandsrecht (wie Anm. 148); Angela de Benedictis, Karl-Heinz Lingens (Hrsg.), Wissen, Gewissen und Wissenschaft im Widerstandsrecht (16.–18. Jh.). Sapere, coscienza e scienza nel diritto di resistenza (XVI–XVIII sec.), Frankfurt/M. 2003; zu den Grund- und Menschenrechten vgl. Peter Burg, Die Verwirklichung von Grund- und Freiheitsrechten in den Preußischen Reformen und Kants Rechtslehre, in: Günter Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen 1981, S. 287–309; Wolfgang Schmale, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma, München 1997. Vgl. auch zahlreiche weitere Beiträge in dem genannten Sammelband von Birtsch, Grund- und Freiheitsrechte, sowie ders. (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987. Die Erforschung der rechtlichen Wissensbestände in der „einfachen Bevölkerung“ ist ein noch neues Forschungsfeld, erste Ergebnisse liefert der Band Ralf Peter Fuchs, Winfried Schulze (Hrsg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit, Münster u. a. 2002.

¹⁵² Selbst in Kriegszeiten und Phasen militärischer Besetzungen haben überraschend vielfältige Rechtsoptionen für die Menschen bestanden, vgl. Markus Meumann, Beschwerdewege und Klagemöglichkeiten gegen Kriegsfolgen, Okkupation und militärische Belastungen im Reich und in Frankreich um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Heinz Duchhardt, Patrice Veit (Hrsg.), Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Theorie – Praxis – Bilder, Mainz 2000, S. 247–269.

Territorien festgestellt hat.¹⁵³ Davon ausgehend hat Wolfgang Schmale in Fortführung der Verrechtlichungsthese den Begriff einer *Herrschaft des Rechts* geprägt¹⁵⁴, die sich damit grundlegend von älteren Herrschaftsvorstellungen unterscheidet, die von einem unumschränkt agierenden Fürsten ausgingen, der das Recht als Herrschaftsmittel verstanden und sich selbst als „legibus solutus“ betrachtet habe. Dass dieses Interpretament allerdings auch unterhalb der Reichsebene bzw. jenseits des schon quantitativ letztlich doch eng begrenzten Tätigkeitsbereiches der Reichsgerichtsbarkeit zur Beschreibung frühneuzeitlicher Herrschaftsbeziehungen geeignet ist, steht dahin und müsste doch wohl durch entsprechende Forschungen erst noch belegt werden.

Flankiert werden diese neuen Ansätze der Formulierung und Selbstbehauptung von Rechtspositionen durch die einfache Bevölkerung von zeitgenössischen Vorstellungen einer gegen den Fürsten gerichteten kommunalen Selbstorganisation. So hat die Forschung in den letzten Jahren verstärkt auf die lange unterschätzte Bedeutung kommunaler Leitbilder und Ordnungskonzeptionen hingewiesen, in denen die gemeindliche Welt zum alternativem Vorbildcharakter für die ganze Gesellschaft und damit zum Gegenentwurf für den bürokratischen Anstaltsstaat genommen wurde.¹⁵⁵ Auf dieser forschnerlichen Betonung traditionaler Strukturen und kommunaler Bezüge fußen mehrere Interpretationsstränge, die teils aus dem frühneuzeitlichen und alteuropäischen Nexus, teils von modernen, vor allem aus der Antikenrezeption stammenden Politikvorstellungen herrühren.

Das erste Modell umfasst eine massive Erweiterung des von Peter Blickle vor über zwanzig Jahren geprägten Begriffs vom „Kommunalismus“, der ursprünglich nur auf die Schweiz und Oberdeutschland sowie lediglich die beiden Jahrhunderte vor 1600 gemünzt war.¹⁵⁶ Erst vor kurzem hat Robert von Friedeburg die Anwendbarkeit dieses Konzeptes geographisch und zeitlich beträchtlich ausgedehnt und darunter ein Ensemble von Feindbildern, nämlich vor allem Adlige und landesherrliche Beamte, *und [ein] aus dem Erfahrungsbereich der genossenschaftlich verfaßten Landgemeinde ge-*

¹⁵³ Vgl. u. a. Heinz Angermeier, *Das alte Reich in der deutschen Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren*, München 1991; Ingrid Scheurmann (Hrsg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495–1806*, Mainz 1994. Exemplarisch zum Einfluss der Reichsgerichtsbarkeit Siegrid Westphal, *Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806*, Köln u. a. 2002.

¹⁵⁴ Vgl. Schmale, *Herrschaft des Rechts* (wie Anm. 112).

¹⁵⁵ Die variierenden Ansätze spiegeln sich in den Beiträgen der Sammelbände von Peter Blickle (Hrsg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München 1991; ders. (Hrsg.), *Theorien kommunaler Ordnung in Europa*, München 1996; sowie ders. (Hrsg.), *Gemeinde und Staat im alten Europa*, München 1997.

¹⁵⁶ Blickle hat diesen Begriff erstmals 1981 geprägt und ihn damals zeitlich (1400–1600) und geographisch (Süddeutschland und Alpenraum) noch stark eingeschränkt. Er versteht darunter *die Organisation gemeinschaftlicher, alltäglicher Belange [...], die Friedewahrung nach innen und außen und die [...] autochthonen Rechte einer Gemeinde, [die] von allen Mitgliedern in gleicher Berechtigung und Verpflichtung wahrgenommen werden*, vgl. Peter Blickle, *Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus*, in: *Historische Zeitschrift* 242 (1986), S. 529–556, hier S. 535.

speistes Reservoir von Vorstellungen einer guten und gerechten Gesellschaft verstanden.¹⁵⁷ Hinzu kamen Partizipationsversprechen und Auseinandersetzungen mit Grund- oder Landesherren, so dass soziale Spannungen innerhalb der Gemeinde *letztlich immer auf äußere Gegner abgelenkt* werden konnten.¹⁵⁸

Ähnlich gelagert ist das Parallel-Modell des städtischen Republikanismus. Heinz Schilling hat die Kontinuität des *Stadtrepublikanismus* vom Mittelalter zur frühen Neuzeit nachgezeichnet¹⁵⁹ und unterstreicht dessen Nachwirkung und Präsenz in Form *gemeindlich-genossenschaftlichen Denkens* bis in das 19. Jahrhundert hinein, als dieses mit den modernen republikanischen Ideen der Französischen Revolution kollidierte. Mit seinen zentralen Strukturmerkmalen, dem Prinzip der Egalität innerhalb der politischen Eliten, der radikalen Ablehnung der Einpersonenherrschaft, der festgeschriebenen Teilhabe ihrer Bürger an der städtischen Herrschaftsausübung und dem öffentlichen Charakter der Exekutive und der Norm des *Gemeinen Besten* habe sich dieser *stadtbürgerliche Republikanismus alteuropäischer Prägung* zu einem Gegenentwurf des obrigkeitlichen und zentral-bürokratisch gelenkten Fürstenstaates entwickelt.¹⁶⁰

Der Schwerpunkt dieser Ansätze, die die Artikulation und Bewahrung traditioneller Rechtsvorstellungen gegen das Vordringen römischen Rechts und die Regulierungsversuche der fürstlichen Regierungen beleuchten, konzentriert sich allerdings – wohl nicht ausdrücklich, aber doch hauptsächlich – auf Korporationen und Kommunen, also die Ebene ständischer Partizipation. Über die Strukturen von Herrschaft vor Ort ist damit allerdings ebenso wenig gesagt wie über die Herrschaftserfahrungen der den weitaus größten Teil der frühneuzeitlichen Population ausmachenden Landbevölkerung.

Diese sind vor allem in Gestalt alltäglicher Widerstandsformen, die vor allem von einfachen Menschen einzeln oder in Gruppen begangen wurden, ins Blickfeld der Forschung geraten. Namentlich die Historische Kriminalitätsforschung hat zeigen können,

¹⁵⁷ Robert von Friedeburg, „Kommunalismus“ und „Republikanismus“ in der frühen Neuzeit? Überlegungen zur politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter Agrar- und sozialhistorischem Blickwinkel, in: Zeitschrift für historische Forschung 21 (1994), S. 65-91, hier S. 77.

¹⁵⁸ Ebd., S. 78.

¹⁵⁹ Heinz Schilling, Stadt und frühmoderner Territorialstaat: Stadtrepublikanismus versus Fürstensouveränität – Die politische Kultur des deutschen Stadtbürgertums in Konfrontation mit dem frühneuzeitlichen Staatsprinzip, in: Michael Stolleis (Hrsg.), Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt, Köln 1991, S. 19-39, hier S. 24.

¹⁶⁰ Heinz Schilling, Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Helmut G. Königberger (Hrsg.), Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit, München 1988, S. 101-144, hier S. 136 f. Als Vehikel und Kristallisationspunkt zugleich für stadtrepublikanische Ideen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts fungierten *civile Ordnungsformationen*, vgl. dazu Ralf Pröve, Stadtgemeindlicher Republikanismus und die „Macht des Volkes“. Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000.

dass Formen von Sachbeschädigung, Diebstahl, Steuerschmuggel oder andere klandestine bzw. unerlaubte Betätigungen häufig Ausdruck einer Verweigerungshaltung gegenüber dem zunehmenden Regulierungsdruck der Obrigkeit gewesen sind. Ein beinahe klassisches Beispiel ist der massenhafte Holzdiebstahl in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die Menschen auf ihren traditionellen Holzleserechten beharrten und trotz neuer, auf geänderten Rechts- und Besitzverhältnissen beruhender Verbote, weiterhin Brennholz sammelten.¹⁶¹ Wenn man sich auch hüten sollte, diesen alltäglichen Aktivitäten weit reichenden ideologischen Charakter zuzubilligen oder die Kriminalität historischer Zeiten zu idealisieren – dazu neigte die Forschung der 1970er und 80er Jahre vor allem bei der Beschäftigung mit den Räuberbanden des 18. und frühen 19. Jahrhunderts, wobei sie nicht nur an Eric J. Hobsbawm Begriff von den „Sozialrebelln“, sondern auch an entsprechende Studien und Tendenzen der sogenannten älteren Kulturgeschichte anknüpfen konnte¹⁶² –, so zeigen sich hier doch wirksame Kanäle der Bevölkerung, die eigenen ökonomischen Interessen zu artikulieren und gegenüber den Plänen und Verordnungen der Obrigkeiten zu behaupten. Um diese Widersetzlichkeit, das Beharren auf traditionellen Vorrechten, die den Menschen ein Überleben und Durchschlagen in der Mangelgesellschaft ermöglichten, zu charakterisieren, wurde verschiedentlich auch der freilich etwas romantisierende Begriff „Eigensinn“ vorgeschlagen.¹⁶³

Grundsätzlich hat die Historische Anthropologie vor dem Hintergrund soziologischer Fragestellungen und aus der Ethnologie übernommener Konzepte Kritik am Staatsbegriff (oder gar an der Epochenbezeichnung „Absolutismus“) geäußert. Stattdessen wird in historisch-anthropologischer Perspektive Herrschaft als „soziale Praxis“

¹⁶¹ Vgl. dazu etwa Bernward Selter, *Waldnutzung und ländliche Gesellschaft. Landwirtschaftlicher ‚Nährwald‘ und neue Holzökonomie im Sauerland des 18. und 19. Jahrhunderts*, Paderborn 1995, sowie Joachim Radkau, *Zur angeblichen Energiekrise des 18. Jahrhunderts: Revisionistische Betrachtungen über die „Holznot“*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 73 (1986), S. 1-73. Allgemein zu deviantem Verhalten Gerd Schwerhoff, *Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 19 (1992), S. 385-414.

¹⁶² Vgl. dazu Uwe Danker, *Räuberbanden im Alten Reich um 1700*, 2 Bde, Frankfurt/M. 1988; Carsten Küther, *Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, 2. Aufl., Göttingen 1987. Zu den „Sozialrebelln“ siehe Eric J. Hobsbawm, *Sozialrebelln. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Gießen 1979, sowie Paul Hugger, *Sozialrebelln und Rechtsbrecher in der Schweiz*, Zürich 1976. Zur älteren Kulturgeschichte vgl. nur das Standardwerk von Friedrich Christian Benedikt Avé-Lallemant, *Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande*, 4 Teile in 4 Bden, Leipzig 1858-1862.

¹⁶³ Maßgeblich geprägt hat diesen Begriff Alf Lüdtkke, der dabei von einer bestimmten Körperhaltung der Menschen vergangener Zeiten ausging. Auch wenn Lüdtkke seinen Forschungsschwerpunkt im 19. Jahrhundert hat, bietet er den Begriff auch für die frühe Neuzeit an. Vgl. Lüdtkke, *Ordnung der Fabrik* (wie Anm. 57); ders., *Geschichte und Eigensinn*, in: *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*, Münster 1994, S. 139-153. Vgl. etwa die Fallbeispiele in: *Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag*, Weimar 1997.

aufgefasst, die eben nicht einerseits einseitig von oben nach unten und andererseits widerspruchsfrei und ohne Rücksicht auf die lokalen Belange funktionierte. Vielmehr seien vor Ort im direkten Kontakt der unteren Herrschaftsträger mit den zu Beherrschenden Beherrschungstechniken variabel angewandt und Gehorsam täglich immer wieder neu eingefordert worden.¹⁶⁴ Damit wurde der behaupteten unbedingten Wirkungsmächtigkeit von Gesetzen ebenso wie der reibungslosen Einlösung von Herrschaftsansprüchen staatlicher Gewaltträger eine Absage erteilt. Auf diesen Ideen baute Martin Dinges vor einigen Jahren mit dem Modell des sogenannten *Aushandelns* von Herrschaft auf und akzentuierte dabei den bilateralen Konsenscharakter der Herrschaftseinforderung.¹⁶⁵

Der überwiegenden Mehrzahl der neueren Studien zu konkreten Herrschaftsverhältnissen „vor Ort“ liegt mehr oder weniger explizit das Interpretationsmodell *Herrschaft als soziale Praxis* zugrunde. Eine Gefahr liegt freilich in der definitorischen Engführung von „Herrschaft“ in diesem Konzept, die, in Anlehnung an Max Weber, immer noch weitgehend als Durchsetzen von Macht von „oben“ nach „unten“ verstanden wird und dementsprechend auf der einen Seite die befehlende, machtausübende, auf der anderen Seite die gehorchende, Weisungen und Befehle empfangene Partei einander gegenüberstellt.¹⁶⁶ Dadurch wird Herrschaft zwangsläufig bipolar aufgefasst. Ein solch starrer Dualismus von Obrigkeit und Untertan, den selbst die neueren Vorstellungen von Aushandlung oder Resistenzverhalten¹⁶⁷ der zu Beherrschenden nicht wirklich zu überwinden vermochten, birgt jedoch die Gefahr, dichotomischen Kategorien wie „Staat“, „Absolutismus“ oder „Sozialdisziplinierung“, auch wenn diese als ungeeignet erkannt werden, wiederum Vorschub zu leisten. So haben zahlreiche Studien unter dem Sozialdisziplinierungsparadigma zwar die Auswirkungen von Gesetzen und Vorschriften untersucht und dabei auf deren mangelnde Durchsetzbarkeit in der Bevölkerung hingewiesen, dabei jedoch am Modell der bipolaren Herrschaftseinforderung festgehalten.¹⁶⁸

¹⁶⁴ Vgl. Alf Lüdtke, Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: ders. (Hrsg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, Göttingen 1991, S. 9-63.

¹⁶⁵ Vgl. Martin Dinges, Aushandeln von Armut in der Frühen Neuzeit: Selbsthilfepotential, Bürgervorstellungen und Verwaltungslogiken, in: *Werkstatt Geschichte* Heft 10 (1995), S. 7-15; vgl. auch ders., Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozeß der „Sozialdisziplinierung“?, in: Gerhard Jaritz (Hrsg.), *Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Wien 1997, S. 39-53.

¹⁶⁶ Breuer, Jellinek und Weber (wie Anm. 52), S. 14; Kersten, Georg Jellinek (wie Anm. 38), S. 269 f. Vgl. außerdem die grundlegenden Überlegungen bei Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen 1980, S. 122-176, bes. S. 122.

¹⁶⁷ Vgl. Christof Dipper, Schwierigkeiten mit der Resistenz, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22 (1996), S. 409-416.

¹⁶⁸ Vgl. resümierend dazu Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647-663. Zur Kritik an diesem Verständnisansatz vgl. Martin Dinges, Normsetzung als Praxis? (wie Anm. 165), sowie ders., *Policeyforschung statt „Sozialdisziplinierung“?*, in: *Zeitschrift für neuere*

V.

Dem entgegen setzt der vorliegende Band die Vorstellung von *Herrschaft als dynamischem und kommunikativem Prozess*. Damit ist eine veränderte Auffassung von Herrschaftspraxis gemeint, die nicht länger von einer bipolaren Beziehung von Herrschenden und Beherrschten ausgeht, sondern diese durch ein multipolares Modell ablöst, in dem die bisherigen Pole des Machtausübenden und des Beherrschten nur mehr zwei von mehreren Bezugspunkten darstellen. Dazu treten andere Agenten und Referenzebenen, Personen ebenso wie Medien und Strukturen, die von Herrschenden wie von Beherrschten gemeinsam als Verständigungsrahmen akzeptiert und immer wieder neu bestätigt bzw. diskursiv verändert wurden.¹⁶⁹

Möglich geworden ist eine solche Betrachtungsweise durch die zunehmende Rezeption (wissens-) soziologischer¹⁷⁰, diskurstheoretischer¹⁷¹ und kulturwissenschaftlicher¹⁷² Forschungsansätze auch in der Frühneuezeitgeschichte, die ebenfalls dem *binären Konzept von Befehlenden und Gehorchenden* eine Absage erteilen.¹⁷³ So hat beispielsweise Achim Landwehr vorgeschlagen, die auffallend häufige Erneuerung und öffentliche Bekanntmachung frühneuzeitlicher Verordnungen und „Policey“-Ordnungen als Implementierung von Normen zu verstehen; damit wäre die Wiederholung derselben Anliegen eben gerade kein Indiz für die Wirkungslosigkeit frühneuzeitlicher Gesetze, sondern verwies auf deren diskursive Verankerung.¹⁷⁴ Ähnliche Verfahren zeigen sich bei der wiederholten Verpflichtung der Untertanen auf Herrschaftsverträge bzw. bei der Einholung von deren Zustimmung zu neuen Gesetzen.¹⁷⁵

Rechtsgeschichte 24 (2002), S. 327-344.

¹⁶⁹ Vgl. dazu den Beitrag von Ursula Löffler im vorliegenden Band.

¹⁷⁰ Paul Münch (Hrsg.), „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuezeitgeschichte, München 2001; Fuchs/Schulze, Wahrheit, Wissen, Erinnerung (wie Anm. 151); Achim Landwehr (Hrsg.), Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens, Augsburg 2002.

¹⁷¹ Achim Landwehr, Geschichte des Sagbaren: Einführung in die Historische Diskursanalyse, 2. Aufl., Tübingen 2004.

¹⁷² Aus der mittlerweile überbordenden Literatur zum Thema „Geschichte als Kulturwissenschaft“ siehe nur Ute Daniel, Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt/M. 2001. Zur Anwendung kulturwissenschaftlicher Ansätze auf die politische Praxis der frühen Neuzeit vgl. Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum, Münster 2003.

¹⁷³ Achim Landwehr, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 146-162, hier S. 155.

¹⁷⁴ Achim Landwehr, Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt/M. 2000; ders., Policey vor Ort. Die Implementation von Policeyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Karl Härter (Hrsg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt/M. 2000, S. 47-70.

¹⁷⁵ Siehe dazu den Beitrag von Frank Kleinehagenbrock im vorliegenden Band.

Darüber hinaus gilt es, sich die Vielfalt und Komplexität der „Befehlsgeber“ wie auch der „Befehlsnehmer“ in frühneuzeitlichen Herrschaftsbeziehungen zu vergegenwärtigen. Weder existierte ein einheitlicher Willen, noch gab es eine einheitliche Umsetzung dieses Willens. Ob durch Eigeninteressen der Räte und Minister, ob durch Rivalitäten und Loyalitätsbindungen, durch Patronage und Klientensysteme¹⁷⁶ in den Behörden und Kreisen der Entscheider und Mitentscheider, ob durch Büroordnungen, die besonderen Umstände der Botendienste und die Transportbedingungen¹⁷⁷ oder aber durch den Tagesablauf und die spezifischen Zwänge der unteren Herrschafts- und Funktionsträger in den Dörfern und Weilern, realgeschichtlich, aber auch aus der Wahrnehmung der Bevölkerung bekommt „Herrschaft“ in der frühen Neuzeit ein vielgestaltiges, bisweilen auch diffuses, sich oft genug widersprechendes Bild, dessen einzelne Komponenten noch eingehender Untersuchung bedürfen. Dazu treten überpersonale, nicht-intentionale Modernisierungskräfte wie Professionalisierungstendenzen, wie sie die Forschung gerade erst am Beispiel der frühneuzeitlichen Amtsmänner aufzuzeigen begonnen hat.¹⁷⁸

Ebenso komplex gestaltete sich die Partei der „Befehlsempfänger“; viele Menschen nahmen zugleich mit Anweisungen selbst Funktionen von Herrschaft wahr oder standen wie die dörflichen Amtsträger zwischen dem Amtmann als Vertreter der Obrigkeit und der Dorfgemeinschaft¹⁷⁹ Gerade vor Ort wissen wir *nach wie vor wenig über*

¹⁷⁶ Die Bedeutung der Klientensysteme unterstreicht David Parrot, *Richelieu's Army. War, Government and Society in France, 1624-1642*, Cambridge 2001, S. 554: *It matches the perceptions of a number of recent provincial studies that was most hated and rejected in the regime was not some anachronistic notion of a „drive towards absolutism“, but the influence, favour and patronage that were being wielded by a narrow ministerial circle, their allies and clients.* Zur Patronage in der frühen Neuzeit vgl. auch Heiko Droste, Patronage in der Frühen Neuzeit. Institution und Kulturform, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 30 (2003), S. 555-590.

¹⁷⁷ Jeweils einzelne Aspekte greifen heraus Esther-Beate Körber, Postverbindungen im jülich-klevischen Erbfolgestreit, in: Ralf Pröve, Norbert Winnige (Hrsg.), *Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen, 1600–1850*, Berlin 2001, S. 23-31; Joachim Kundler, Kommunikation als Instrument der Durchsetzung von Herrschaftsinteressen. Die Post in Brandenburg-Preußen 1646–1713, in: ebd., S. 33-48; sowie Reiner Prass, Die Brieftasche des Pfarrers. Wege der Übermittlung von Informationen in ländliche Kirchengemeinden des Fürstentums Minden, in: ebd., S. 69-82.

¹⁷⁸ Stefan Brakensiek, *Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750-1830)*, Göttingen 1999; Frank Kleinhagenbrock, Die Verwaltung im Dreißigjährigen Krieg. Lokalbeamte in der Grafschaft Hohenlohe zwischen Herrschaft, Untertanen und Militär, in: Kersten Krüger, Stefan Kroll (Hrsg.), *Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit*, Münster u. a. 2000, S. 121-142; Thomas Klingebiel, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002; Achim Landwehr, Zwischen allen Stühlen. Lokale Amtsträger im frühneuzeitlichen Leonberg, in: André Holenstein u. a. (Hrsg.), *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 2002, S. 95-109.

¹⁷⁹ Diese obrigkeitlichen Funktionsträger waren keine landesherrlichen Beamten, sondern entstammten der Dorfgemeinschaft und standen in einer Art *double bind* zwischen dem Amtmann als Reprä-

*Funktionsweise und Aktivitäten der Staatsmaschine an der Peripherie, über konkrete Handlungsmöglichkeiten und die Routinearbeit der nachgeordneten Staatsdiener in ihren über das flache Land verteilten Ämtern.*¹⁸⁰

Darüber hinaus war die Ausübung von Herrschaft eingebunden in kommunikative Prozesse und damit den Gesetzmäßigkeiten von Kommunikationsstrukturen unterworfen; Kommunikation stellte für Herrschaft eine wichtige Voraussetzung und Funktion dar.¹⁸¹ Sprache und Texte, insbesondere jene im Alltag, also gerade auch jenseits gelehrter philosophischer Abhandlungen und voluminöser Enzyklopädien, die die Historische Semantik bisher ausgewertet hat, bildeten eigene semantische Ebenen, in denen unterschiedliche Auffassungen von Herrschaft zu Tage traten.¹⁸² Informationen wurden durch Befragungen vor Ort gewonnen und bei der Weitergabe vielfach gefiltert bzw. gebrochen¹⁸³, Anweisungen medial vermittelt, wobei die „Medien“ oft genug von der heutigen Definition abwichen. Eine große Rolle spielte die Vermittlung von Inhalten und Botschaften über Symbole¹⁸⁴ oder auch die Predigt des Dorfpfarrers. Schließlich waren Wissen und Erfahrung in besonderer Weise organisiert¹⁸⁵, so dass obrigkeitliche Normierungsversuche oft nicht oder in konträrer Weise verstanden und umgesetzt wurden. Auf diese Weise hatten die vorgeblich macht- und willenlosen Beherrschten ihrerseits neben *expliziten* Einflussnahmen wie Widerstandsaktionen auch implizit, d. h. ungewollt oder sogar unbewusst, Anteil an der Gestaltung und wohl

sentanten des Landesherrn und der Dorfgemeinschaft als Untertan. Vgl. Ursula Löffler, Kommunikation zwischen Obrigkeit und Untertanen: zum Aufgabenprofil dörflicher Amtsträger in der Frühen Neuzeit, in: Pröve/Winnige, Wissen ist Macht (wie Anm. 177), S. 101-120, sowie ihren Beitrag im vorliegenden Band; Barbara Krug-Richter, in: Holenstein, Policy in lokalen Räumen (wie Anm. 178), S. 169-197.

¹⁸⁰ Reinhard Stauber, Rezension zu John Brewer, Eckart Hellmuth (Hrsg.), Rethinking Leviathan. The Eighteenth-Century State in Britain and Germany, Oxford 1999, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 24 (2002), S. 371-373, Zitat S. 371.

¹⁸¹ Vgl. etwa am Beispiel Preußens Ralf Pröve, Herrschaft als kommunikativer Prozess: das Beispiel Brandenburg-Preußen, in: ders./Winnige, Wissen ist Macht (wie Anm. 177), S. 11-21. Den Funktionszusammenhang von Kommunikation und Herrschaftsdurchsetzung beleuchtet Rhys Isaac, Kommunikation und Kontrolle. Machtbeziehungen und Metaphern der Autorität auf Colonel Landon Carters Plantage in Virginia, 1752–1778, in: Lüdtker, Herrschaft als soziale Praxis (wie Anm. 148), S. 362-399.

¹⁸² Vgl. dazu unten den Aufsatz von Raingard Eßer im vorliegenden Band.

¹⁸³ Dies zeigt der Beitrag von Thomas Fuchs im vorliegenden Band.

¹⁸⁴ Etwa über bestimmte Handlungen, aber auch Bekleidung, Siegel usw., vgl. dazu Stefan Haas, Im Kleid der Macht. Symbolische Kommunikation und Herrschaft in der preußischen Verwaltung des 19. Jahrhunderts, in: Pröve/Winnige, Wissen ist Macht (wie Anm. 177), S. 137-155.

¹⁸⁵ Dies gilt etwa für die Rechtsvorstellungen der einfachen Bevölkerung, die mit denen der juristisch gebildeten Räte, Richter und Amtsmänner keineswegs immer übereinstimmten. Vgl. dazu Fuchs/Schulze, Wahrheit, Wissen, Erinnerung (wie Anm. 151); Jenny Thauer, Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700, Berlin 2001.

auch an der zweifellos zu beobachtenden Institutionalisierung und Verdichtung von Herrschaftsbeziehungen in der frühen Neuzeit.¹⁸⁶

Als Agenten dieses Prozesses fungierten insbesondere „soziale Systeme“ wie die Verwaltung oder das Rechtswesen, in denen sich Herrschaftsbeziehungen beispielhaft verdichteten und organisierten. Eines der zentralen Indizien für die Realisierung von idealtypischen Interpretamenten wie „Absolutismus“ oder „Sozialdisziplinierung“ sahen deren Verfechter im frühneuzeitlichen Militärwesen. Das uniformierte stehende Herr des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts schien geradezu Sinn gewordener Ausdruck zu sein für eine disziplinierte Gesellschaft unter einer „absoluten“ Fürsteherrschaft. Die Militärgeschichte hat diese Interpretation lange Zeit mitgetragen und mit ihrer eingeschränkten Sichtweise auf das Thema, die sich auf Kriegführung, Verwaltung und Ausrüstung der Truppen konzentrierte, mit hervorgerufen; nicht zufällig hat Otto Hintze von einem *Militärstaat* gesprochen.¹⁸⁷ Erst in den letzten fünfzehn Jahren hat eine neue und kritische Militärgeschichte der frühen Neuzeit¹⁸⁸ begonnen, nun auch die Organisationsdefizite und Eigengesetzlichkeiten dieses „Spielzeugs der Fürsten“ und vermeintlich erfolgreichsten „Agenten der Sozialdisziplinierung“ aufzudecken und damit die staatszentrierten und selbsterfüllenden Interpretamente des 19. Jahrhunderts auch auf diesem Gebiet, gleichsam auf eigenem Territorium, empirisch in Frage zu stellen.¹⁸⁹

Was heißt das nun für die Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen in der frühen Neuzeit? Ob wir zum jetzigen Zeitpunkt wirklich eine *neue Theorie von Herrschaft in der Frühen Neuzeit* brauchen¹⁹⁰, sei dahingestellt. Sicherlich aber bedarf es neuer Verständnisangebote und einer Begrifflichkeit, die diesen den entsprechenden Raum lässt. Die Verabschiedung überkommener Kategorien wie „Absolutismus“ und „Frühmoderner Staat“ ist daher als erster Schritt unerlässlich. Wenn auch der Begriff *Herrschaft* selbst nicht ohne Probleme ist, so erscheint er uns doch, insbesondere wenn man die Multipolarität frühneuzeitlicher Herrschaftspraxis und deren dynamischen und kommunikativen Charakter einschließt, als der *kleinste gemeinsame Nenner*¹⁹¹, um hierarchische Machtverhältnisse wie Rechtsstrukturen und multipolare Herrschaftsbeziehungen gleichermaßen zu umgreifen.

¹⁸⁶ Vgl. dazu exemplarisch Ulinka Rublack, Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis in Württemberg, in: Zeitschrift für historische Forschung 24 (1997), S. 247-376.

¹⁸⁷ Hintze, Hohenzollern (wie Anm. 11), S. 280. Vgl. dazu auch Pröve, Dimension und Reichweite (wie Anm. 58).

¹⁸⁸ Vgl. Ralf Pröve, Vom Schmuddelkind zur anerkannten Subdisziplin? Die „neue Militärgeschichte“ der Frühen Neuzeit. Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 51 (2000), S. 597-612.

¹⁸⁹ Vgl. dazu die Beiträge von Stefan Kroll, Jutta Nowosadtko und Martin Winter im vorliegenden Band.

¹⁹⁰ So der Titel eines im Internet angekündigten Vortrages von Holger Dirks (Göttingen) aus dem Jahre 2003, vgl. <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=1683> (10. Februar 2004).

¹⁹¹ Vgl. Brunner, Land und Leute (wie Anm. 43), S. 112 f.

Sodann sind zweifellos weitere Forschungen auf dem eingeschlagenen Weg vonnöten, bevor an die Erarbeitung einer Theorie gedacht werden kann. Der hier vorliegende Sammelband versteht sich zugleich als Zwischenbilanz wie als Baustein für eine sich neu formierende Auffassung von Herrschaft in der frühen Neuzeit. Die acht Beiträge, von denen drei dem Militär bzw. dessen Interaktion mit der zivilen Gesellschaft gewidmet sind, knüpfen mit Beispielen aus verschiedenen Regionen des Alten Reiches in unterschiedlicher Weise an die oben skizzierten Vorstellungen von *Herrschaft als sozialer Praxis* an. Sie alle verkennen nicht den grundsätzlichen Herrschaftsanspruch der frühneuzeitlichen Fürsten oder heben ihn sogar hervor; zugleich konstatieren sie vielfach Vollzugsdefizite und Praktiken des Widerstandes bzw. der Widersetzlichkeit und des Eigensinns. Diese werden jedoch nicht als Ausnahmen verstanden, sondern erscheinen als Teil des Alltags. Vor allem aber bleiben die Beiträge nicht bei der Feststellung dieser Defizite stehen, sondern unternehmen es in Fortführung der zuletzt genannten Forschungsansätze, ein vielschichtiges Bild von *Herrschaft als kommunikativem und dynamischem Prozess* zu entwerfen.